Band 118 5. u. 6. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

Monatsschrift
für naturwissenschaftliche Kriminalistik und Polizeiarchiv

Unter Mitwirkung von

Herbert Kalicinski
Leit. Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup

Franz Meinert
Direktor des Bayer. Landeskriminalamts

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Präsident a. D., Wirkl. Legationsrat, Geh. Rat

Mit 17 Abbildungen

November und Dezember 1956

bei Schmidt-Römhild
gegründet um 1500
Lübeck

Schriftleitung: Geh Rat Dr. Heindl. Berater des Schriftleiters bei Fragen der forensischen Chemie: Prof. Dr. habil. W. Specht, München.

Ist eine Individualdiagnose beim menschlichen Haar möglich?

Von

Dr. Chen Anliong, Gerichtsarzt in Kanton, China

Vorbemerkung des Herausgebers:

Im „Arch. f. Krim." Bd. 113, S. 11 ff. veröffentlichte Prof. Dr. Schwarzacher, jetzt Direktor des ger.-med. Instituts der Universität Wien, eine ausführliche Abhandlung über „die Grundlagen der vergleichenden Haaruntersuchung". Er schrieb, jede Identitätsuntersuchung von menschlichen Kopfhaaren fuße auf der „Annahme, daß sich erst innerhalb einer sehr großen Anzahl von Individuen zwei solche befinden, deren Haare gleichartig erscheinen, und daß die Haare der Kopfhaut eines Menschen zum überwiegenden Teil untereinander gleich beschaffen wären".

Der folgende Artikel befaßt sich demgegenüber mit der Frage, bis zu welchem Grad die Haare desselben Kopfes verschieden sein können. Hierdurch werden Polizei und Justiz in knapper Form über die Schwierigkeiten der Individualdiagnose von Menschenhaaren unterrichtet, und es wird die weitere Behauptung Schwarzacher's illustriert, daß „bei durchaus möglichen Voraussetzungen die Zuverlässigkeit einer vergleichenden Haaruntersuchung unter einen Wert sinken kann, der es nicht mehr gestattet, diese Untersuchung als ein Hauptglied in eine Beweiskette einzufügen." H.

Wir stellten uns die Frage, ob mit Anwendung der heute üblichen Untersuchungsmethoden am menschlichen Haar für bestimmte Individuen spezifische Merkmale gefunden werden können. Um einerseits einen möglichst guten Überblick zu bekommen und andererseits das Untersuchungsmaterial nicht gar zu umfangreich werden zu lassen, wurden im ganzen die Kopfhaare von 100 Männern untersucht (Europäer und Chinesen). Um weiterhin etwaigen Verschiedenheiten je nach dem Standort der Haare Rechnung zu tragen, wurden von jedem Manne Haare von der Schläfengegend, vom Scheitel und der Stirn entnommen und untersucht. Schließlich wurde auch noch auf das Alter besonders Rücksicht genommen. Es wurden Reihenuntersuchungen von Haaren durchgeführt, die von Neugeborenen, von Säuglingen, von Kleinkindern und von Knaben bis zum Alter von 14 Jahren stammten. Die angestellten Untersuchungen

zielten besonders darauf ab, festzustellen, ob nicht vielleicht durch das Verhalten des Haaroberhäutchens (cuticula) die Festigung bzw. Erweiterung einer Individualdiagnose möglich sei.

1. Die Dicke der Haare

Die Dicke-Schwankungen in den verschiedenen Höhen eines Haares sind so klein, daß sie praktisch für die Untersuchung keine Bedeutung haben, zumal sie beträchtlich kleiner sind, als die Schwankungen der Durchschnittsdicke verschiedener Haare an derselben Stelle desselben Kopfes.

Wir prüften ferner, ob größere Schwankungen der Dicke bei Haaren bestanden, die von verschiedenen Stellen desselben Kopfes herrührten. Die folgende Tabelle gibt die Durchschnittswerte von je 100 Messungen wieder:

Haare von der Stirngegend	0,0817 mm,
Haare vom Hinterhaupt	0,0813 mm,
Haare von der Schläfengegend	0,0818 mm.

Während es sich hier um den Vergleich von Durchschnittsmaßen handelt, soll die folgende Tabelle eine Gegenüberstellung des dünnsten und dicksten Haares bieten. Die Angaben beziehen sich wieder auf 100 untersuchte Fälle.

	Stirn	Schläfe	Hinterhaupt
Dünnstes Haar . . .	0,05 mm	0,047 mm	0,05 mm
Dickstes Haar . . .	0,116 mm	0,134 mm	0,126 mm

Eine auffallende Dicke oder ein auffallendes Dünnsein des Haarschaftes bezog sich meistens auf alle Haare des Kopfes. Wir stellten aber bei der Haaruntersuchung der 100 Männer auch Dicke-Schwankungen innerhalb der Haare desselben Kopfes fest. Es wurden folgende Differenzen gefunden:

0,044 mm bei 1 Menschen
0,04 mm bei 3 Menschen
0,035 mm bei 1 Menschen
0,03 mm bei 5 Menschen.

Differenzen unter 0,03 mm kamen sehr häufig vor.

2. Die Dicke des Haarmarkstranges; Markhaltigkeit und Verteilung des Markes

Bekanntlich kann das Mark vollständig fehlen, es kann kontinuierlich sein oder es kann diskontinuierlich sein. Wir stellten fest, daß Haare von derselben Stelle desselben Kopfes hinsichtlich der Markhaltigkeit ganz verschieden waren. Wir fanden z. B. in 30 Stirnhaaren desselben Menschen kein Mark; das 31. Haar enthielt ein diskontinuierliches Mark.

Die Verteilung des Marks auf Schaftmitte, Haarwurzelnähe und Nähe der Haarspitze war nach unseren Befunden ebenfalls ganz unregelmäßig.

Die Dicke des Marks war auf demselben Kopf durchaus nicht immer konstant. Überdies war eine exakte Messung der Dicke beim Vorliegen einer diskontinuierlichen Markes oft sehr schwer durchführbar.

3. Die Pigmentierung

Wir fanden Unterschiede der Pigmentverteilung an Haaren von verschiedenen Stellen desselben Kopfes, während nur in etwa 25 Prozent der untersuchten Haare kleine Schwankungen der Pigmentverteilung innerhalb e i n e s untersuchten Haares festzustellen waren.

4. Die Schuppenform der Cuticula (des Haaroberhäutchens)

Zur Darstellung der Cuticulazeichnung verwandten wir die Abklatschmethode von S c h r ö d e r (Dtsch. Ztschr. f. d. ges. ger. Med. Bd. 15)*).

Es bestehen immer, wenn auch manchmal wenig deutlich, Unterschiede zwischen der Cuticulazeichnung in der Nähe der Haarwurzel und den höher gelegenen Teilen des Haarschaftes. In der Nähe der Wurzel ist die Cuticula wesentlich einfacher, gröber gezeichnet als weiter oben. Die Schuppen sind ziemlich geradlinig begrenzt. etwas höher als in den oberen Teilen des Haarschaftes, gehen dann allmählich in mehr poligonale, anfangs gröber, später feiner gezackte Figuren über. Schließlich sind die Schuppen niedrig und so breit, daß eine Schuppe bis über die Hälfte des Haarumfanges einnehmen kann.

Es lag nun die Vermutung nahe, daß die Stelle des Überganges der basalen Cuticulazeichnung in die gewöhnliche „Schaftmitte-Cuticulazeichnung" individuell verschieden sein könnte. Reihenuntersuchungen zeigten aber, daß die Länge des Hinaufreichens der basalen Zeichnung ziemlich schwankend ist. Meist beträgt sie nur einen oder zwei bis drei Millimeter. Möglicherweise reicht beim Kleinkinde die basale Zeichnung im Durchschnitt höher hinauf als beim Erwachsenen. Am Haar des Neugeborenen konnten wir die basale Zeichnung über die ganze Länge des Haarschaftes sehen. Allerdings war die Zahl der Untersuchungen nicht groß genug, um einen gültigen Schluß daraus ziehen zu können. Beim Kleinkinde konnten wir in der Mehrzahl der untersuchten Fälle gleichfalls ein höheres Hinaufreichen der basalen Zeichnung finden. Mitunter kommt es gar nicht zur Ausbildung der normalen „Schaftmitte-Zeichnung", sondern es kann nur das Übergangsstadium gefunden werden. Beim Kind reicht die basale Zeichnung meist weiter nach oben, man kann sie oft noch in einer Höhe von 5 mm über der Wurzel deutlich sehen. Abweichungen kommen vor, sind aber nicht häufig. Am Haar der Erwachsenen konnte die basale Zeichnung in höheren Abschnitten des Schaftes nie mehr gefunden werden. Am Kleinkind konnte jedoch manchmal, wenn

*) Anmerkung des Herausgebers: Das Verfahren ist heute überholt durch die einfacher und schneller arbeitenden Methoden, die N i s t l e r bzw. S c h a i d t im Bayer. Landeskriminalamt ausarbeiteten.

auch selten ein Verhalten der Cuticula wie beim Erwachsenen festgestellt werden.

Wir versuchten im übrigen aus der übergroßen Zahl verschiedener Schuppenfiguren zwei Grundtypen herauszugreifen: zackige und wellige. Bei manchem der 100 Männer herrschte die zackige oder die wellige Schuppenform vor. Aber das Vorherrschen der einen oder anderen Form war nicht bei allen Haaren desselben Kopfes gleich. Es bestanden bei den erwachsenen Untersuchten immer, wenn auch manchmal wenig deutlich, Unterschiede zwischen der Cuticulazeichnung in der Nähe der Haarwurzel (also im „basalen“ Teil) und in den höheren Teilen des Haarschaftes.

Für die Diagnose eines am Tatort oder sonstwo gefundenen Haares ergibt sich vielleicht nur das eine Indiz: Der Befund einer weit gegen die Schaftmitte zu reichenden „basalen“ Cuticulazeichnung läßt vermuten, daß es sich um das Haar eines jungen Individuums handelt. Mehr als eine bloße Vermutung ist aber nicht gegeben. Denn wir haben auch beim Kleinkind manchmal eine Cuticulazeichnung wie bei den Erwachsenen gefunden.

Im Anschluß an die Darstellung meiner Untersuchungen möchte ich noch ein Experiment erwähnen:

5. Versuche, eine Individualdiagnose zu erzielen

a) Von 5 Männern aus einer Gruppe von 20 Männern wurde je ein Haar genommen. Dann sollte bestimmt werden, von welchem der 20 Männer jedes Haar herrührt. Es war nicht möglich, lediglich auf Grund der Cuticulazeichnung einen Aufschluß zu erhalten. Selbst, als zwei Haare mit einer anscheinend recht charakteristischen Zeichnung vorgelegt wurden, war es unmöglich, den ursprünglichen Haarträger aus den 20 Personen herauszufinden.

b) Wir machten denselben Versuch, berücksichtigten aber nunmehr auch die Eigenschaften von Pigment, Mark und Rinde, sowie die Maße der Haardicke. Ergebnis: Zwei Haare wurden den richtigen Personen zugeordnet. Diese zwei positiven Ergebnisse gründeten sich in einem Fall auf eine auffallende Dicke des Haares; im andern Fall lag ein auffallend lichtes Haar vor. Bei einer Wiederholung dieses Versuchs mit fünf anderen Haaren war das Ergebnis negativ.

c) Fünf Haare wurden vorgelegt. Die ursprünglichen Träger dieser Haare sollten aus 100 Männern ausgesucht werden. Das Ergebnis war negativ.

Eine neue Methode zum Nachweis kleinster Speichelspuren

Von

Dr. med. **Gerd Schaidt,** Bayerisches Landeskriminalamt, München

Der Nachweis kleinster Speichelspuren kommt insbesondere in Betracht, wenn aus Briefmarken und Kleberändern der Umschläge anonymer Schreiben die Blutgruppe des unbekannten Absenders ermittelt werden soll. H.

Bei Untersuchungen zur Blutgruppenbestimmung aus aufgeklebten Briefmarken und Klebestreifen ist häufig die Frage von Bedeutung, ob zum Befeuchten der Gummierung wirklich Speichel verwendet oder nur mit Wasser benetzt wurde. Insbesondere, wenn sich im *Holzer*'schen Agglutininbindungsversuch keine Titersenkung ergibt und auch mit Anti-O-Serum keine Reaktion zu erzielen ist, bleibt die Frage offen, ob es sich um den Speichel eines Nicht-Ausscheiders oder überhaupt nicht um Speichelspuren handelt.

Mueller (1) hat ein Verfahren zum Nachweis des Speichels durch Bestimmung der Amylaseaktivität angegeben. Hierbei wird das zu untersuchende Material extrahiert. Nach 4 Stunden wird Stärkelösung zugesetzt. Die Reaktionsansätze bleiben 8 Stunden lang bei 37° C stehen, dann wird mit *Lugol*'scher und *Fehling*'scher Lösung der Stärkeabbau nachgewiesen.

Dieses Vorgehen ist, abgesehen von der Tatsache, daß bis zum Vorliegen des Ergebnisses mindestens 12 Stunden vergehen, in erster Linie für den Nachweis reichlicherer Speichelflecken, z. B. in zur Knebelung einer Person verwendeten Tüchern usw. geeignet. Für die speziellen Belange der Untersuchung von Klebstellen, wobei es auf extreme Materialsparsamkeit ankommt (damit für den Absorptionsversuch noch genug übrigbleibt), wurde aus der klinischen Diastasebestimmung von Somogyi (2) die nachfolgend beschriebene Mikromethode von uns entwickelt. Es handelt sich hier um ein verhältnismäßig schnell durchführbares Verfahren, das auch den Nachweis kleinster Spuren gestattet.

Im Prinzip handelt es sich auch hier darum, daß die in den Spuren vorhandene Speicheldiastase auf eine Stärkelösung einwirkt, und die Menge der aus der Ferment-Substrat-Reaktion hervorgegangenen redu-

zierenden Substanzen mit der Blutzuckerbestimmungsmethode nach *Folin-Wu* (3) ermittelt wird. Hierbei muß berücksichtigt werden, inwieweit die vorgelegte Stärke, das Untersuchungsmaterial usw. von sich aus schon reduzierende Substanzen enthalten.

Folgende Lösungen werden benötigt:

1. Stärkepaste

100 g Reisstärke werden in 1 Liter 0,01 N Salzsäure gegeben und während einer Stunde wiederholt geschüttelt. Nachdem sich die Stärke zu Boden gesetzt hat, wird die darüber stehende Flüssigkeit vorsichtig abgegossen, dann wird die Stärke zweimal in einem Liter 0,05%iger Kochsalzlösung gewaschen und anschließend zum Trocknen auf Filterpapier ausgebreitet.

15 g dieser Stärke werden mit 50 ccm destilliertem Wasser in einem Mörser zerrieben, während 900 ccm destilliertes Wasser in einem *Erlenmeyer*-Kolben zum Kochen erhitzt werden. Die verriebene Stärke wird unter kräftigem Schütteln in das heiße Wasser übergeführt, wobei der Mörser mit 50 ccm destilliertem Wasser nachgewaschen wird. Darauf wird 30 Sekunden lang unter Schütteln gekocht und 30 Minuten lang im Wasserbad erhitzt, wobei die Öffnung des *Erlenmeyer*-Kolbens durch ein Becherglas bedeckt wird.

2. Saure NaCl-Lösung

Diese Lösung enthält 10 g Kochsalz und 3 ccm 0,1 N Salzsäure pro Liter.

3. Kupfersulfat-Lösung 5%ig

4. Natriumwolframat-Lösung 6%ig

5. Alkalische Kupfertartrat-Lösung

40 g wasserfreien Natriumcarbonats werden in einem 1-Liter-Meßkolben in 400 ccm destillierten Wassers gelöst, sodann 7,5 g Weinsäure und 4,5 g Kupfersulfat zugegeben, wobei die vollständige Lösung jedes Stoffes vor Zugabe des nächsten erfolgt sein muß. Dann wird mit destilliertem Wasser bis zur Marke aufgefüllt und gemischt.

6. Phosphormolybdat-Lösung

35 g wasserfreie Molybdänsäure,
5 g Natriumwolframat,
200 ccm Natronlauge 10%ig und
200 ccm destilliertes Wasser

werden in einem 1-Liter-Becherglas 30 Minuten lang gekocht. Nach Abkühlung wird die Lösung mit destilliertem Wasser quantitativ in

einen 500-ccm-Meßkolben übergeführt, so daß die Gesamtmenge etwa 350 ccm beträgt. Nun werden 125 ccm konzentrierte Phosphorsäure zugegeben, sodann wird mit destilliertem Wasser bis zur Marke aufgefüllt und gemischt.

Methode

Drei Zentrifugengläser werden folgendermaßen hergerichtet:

1. Stärkekontrolle:
   5 ccm Stärkepaste
   2 ccm saure NaCl-Lösung
2. Versuchsansatz:
   5 ccm Stärkepaste
   2 ccm saure NaCl-Lösung
3. Materialkontrolle:
   7 ccm destilliertes Wasser

Glas 1 und 2 werden bei 40° C 10 Minuten stehen gelassen, damit sie die Brutschranktemperatur annehmen. Nun werden gleichgroße Stücke des Untersuchungsmaterials (z. B. bei Briefmarken je ¼) klein zerschnitten in Glas 2 und 3 gebracht. Glas 1 und 2 bleiben ½ Stunde im Brutschrank. Dann werden sofort zu 1, 2 und 3 je 1 ccm Kupfersulfat und Natriumwolframat zugegeben, um die Fermentreaktion zu stoppen und die Ansätze zu enteiweißen. Nach Zentrifugieren gibt man je 2 ccm der überstehenden Flüssigkeit in Folin-Wu-Blutzuckerröhrchen und fügt dazu 2 ccm alkalisches Kupfertartrat. Dann wird 6 Minuten im kochenden Wasserbad erhitzt. Nach 3 Minuten Abkühlung in kaltem Wasser werden 2 ccm Phosphormolybdat-Lösung zugegeben. Nach 10 Minuten wird dann bis zur Marke 25 aufgefüllt, umgeschüttelt und nach weiteren 10 Minuten Wartezeit im Spektralphotometer bei 440 mμ gegen Aqua dest. abgelesen.

Ist die Differenz der Extinktionen von Probe 2 und 3 größer als die Extinktion von 1, so ist der Beweis für das Vorliegen einer Amylasewirkung erbracht. Ist sie gleich groß oder kleiner, so muß angenommen werden, daß es sich nicht um Speichel gehandelt hat.

Es war in diesem Zusammenhang von Interesse zu prüfen, ob etwa die den Klebstoffen durch die Herstellerfirmen vielfach zugesetzten Konservierungsmittel in der Lage sind, die Diastaseaktivität des Speichels zu hemmen. Die gebräuchlichsten Konservierungsmittel in der modernen Klebstoffindustrie sind die sogenannten Preventole der Farbenfabriken Bayer. Zinksulfat und Formaldehyd, welche früher vielfach verwendet wurden, werden neuerdings kaum noch verarbeitet. Zur Konservierung von Stärke-, Eiweiß- und Mischleimen werden diesen die Preventol-

Sorten CMK (Parachlor-metakresol), ON (Natrium-ortho-phenylphenolat) und Preventol flüssig N (alkalische Lösung von Ortho-Phenylphenol und Benzylphenol) in Konzentrationen von 0,1 bis 0,25% zugesetzt.

Bei unseren Versuchen arbeiteten wir mit 1%igen Lösungen der genannten Preventole*), also mit Konzentrationen, die vier- bis zehnfach über den praktisch in Frage kommenden lagen. Es wurde dabei weder in Ansätzen mit Speichel, noch in solchen mit Speichelspuren von Briefmarken oder Klebestreifen eine Hemmung der Diastaseaktivität beobachtet. Diese Substanzen sind also nicht in der Lage, die Versuchsergebnisse beim Speichelnachweis zu beeinflussen.

Literatur:

(1) B. Mueller: Über den Nachweis eingetrockneten Speichels in Tüchern. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **11**, 211 (1928)

(2) M. Somogyi: Micromethods for the Estimation of Diastase. J. Biol. Chem. **125**, 399 (1933)

(3) O. Folin: Two revised Copper Methods for Blood Sugar Determination. J. Biol. Chem. **82**, 83 (1929)

*) Die Farbenfabriken BAYER stellten freundlicherweise Versuchsmengen ihrer Preventole zur Verfügung.

Spuren an der Schießhand nach Schuß mit Faustfeuerwaffen

Ein Fall, der zunächst den Verdacht des Mordes erregt hat, wird durch die Spuren an der Leichenhand als Selbstmord geklärt. — Über die Lokalisierung der Einschußöffnung bei Mord und Selbstmord.

Von

Prof. Dr. **Berthold Mueller,**
Vorstand des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Heidelberg

Wir haben schon vor einiger Zeit im Arch. f. Krim. darauf hingewiesen, daß der Selbstmörder in der Regel die Mündung der Waffe auf die bloße Haut aufsetzt. Er handelt so aus dem Empfinden heraus, daß zwischen Mündung und Haut liegende Kleider unter Umständen die sichere Wirkung des Schusses beeinträchtigen könnten. Wir haben aber schon damals gewarnt, in dieser Richtung voreilige Schlüsse auf Mord zu ziehen. Der im Affekt handelnde Selbstmörder wird sich manchmal nicht die Zeit nehmen, bei Schuß ins Herz vorher die Kleider zu öffnen.

Der im folgenden kurz dargestellte Selbstmord bestätigte die Berechtigung der Warnung:

Vor Jahren bearbeiteten wir im ger.-med. Institut München (Vorst. Obermedizinalrat Prof. Dr. Merkel) einen Fall (L. L. 144/19), in dem eine mit einem schweren Plüschmantel bekleidete Frau sich im Anschluß an eine heftige Auseinandersetzung mit ihrem Ehemann auf der Straße mit einem bereit gehaltenen Trommelrevolver durch sämtliche Kleider hindurch einen tödlichen Herzschuß beibrachte. Der Ehemann lief fort, die Leiche wurde erst am nächsten Morgen aufgefunden. Der an ihr erhobene Befund mußte zunächst den Verdacht auf fremdes Verschulden erwecken. Durchschuß durch alle Kleider spricht eben nach allgemeiner Ansicht gegen Selbstmord. Pulverschmauch an der Schießhand ergab jedoch in Übereinstimmung mit der Darstellung des Ehemannes, daß eine Selbsttötung vorlag. Schließlich bekräftigten auch Zeugenaussagen und vorgefundene Briefe die Richtigkeit dieser Diagnose.

Spermanachweis

Von

Prof. Dr. med. G. Weyrich,
Direktor des Gerichtsmedizinischen Instituts der Univ. Freiburg i. Br.

Im Archiv für Kriminologie, Heft 1 und 2 des Bandes 118 S. 10, forderte der Herausgeber zu einer kritischen Stellungnahme zu der neuen Methode des Spermanachweises mittels der „sauren Phosphormonoesterase“ auf.

Das Problem des forensischen Spermanachweises beschäftigt uns schon seit längerer Zeit. Wir haben die verschiedenen angegebenen Methoden eingehend nachgeprüft, insbesondere auch die neuen Fermentmethoden, die erstmals von Boltz und Ploberger im Archiv für Kriminologie veröffentlicht und ausführlich beschrieben wurden. Unsere Untersuchungen gehen dahin, daß nicht nur menschliches Sperma, sondern auch Hundesperma und verschiedene Pflanzenpreßsäfte von Küchen- und Gartenpflanzen (z. B. Blumenkohl, Klee, Malerblume, Lupine, Winde, Kornrade, Studentenblume), desgleichen Kolonien von Staphylococcus aureus, die Fähigkeit besitzen, Phenolphthaleinphosphat in saurem Milieu zu spalten. Meine Mitarbeiter Leithoff und Kuzias werden über diese Untersuchungsergebnisse im Archiv für Kriminologie noch ausführlicher berichten. Demnach läßt sich die Behauptung nicht mehr aufrechterhalten, daß der qualitative Nachweis der Fermentaktivität ein Spezifikum menschlichen Samenejakulates ist.

Es ist auf die forensisch sehr wichtige Tatsache hinzuweisen, daß der Nachweis saurer Phosphatase in verdächtigen Flecken wegen der möglichen Fermenthemmung durch äußere Einflüsse und wegen mangelnder Spezifität den mikroskopischen Spermanachweis nicht ersetzen kann.

Wie kann man Schartenspuren an der Innenwand eines Rohres von kleinstem Durchmesser photographieren?

(Brandstiftung — Versicherungsbetrug?)

Von

Krim.-Insp. **Hermann Hadersdorfer**, Bayer. Landeskriminalamt, München

(Mit 12 Abbildungen)

Darstellung eines praktischen Falles, bei dem nur das im „Arch. f. Kriminologie", Bd. 116, Seite 19. vorgeschlagene neue Verfahren zum Ziel führte. Bisher war ein Photographieren solcher Scharten unmöglich. H.

Im Küchenherd eines bäuerlichen Anwesens explodierte kurz nach dem Anheizen ein Sprengkörper. Nach der Detonation konnten am Ofenrost drei Infanteriepatronenhülsen, zwei Geschosse und ein Stück Eisenrohr von 95 mm Länge und 28 mm Durchmesser gesichert werden (Abb. 1—6 auf Seite 157). Es lag auf der Hand, daß die als Sprengkörper dienenden Patronen, verdämmt in dem Eisenrohr, in einem Holzscheit eingebaut waren (Abb. 7 u. 8 auf Seite 157).

Bei sofortiger Durchsicht des noch vorhandenen Brennholzes fiel ein Holzscheit als verdächtig auf, das an seiner Stirnfläche eine Bohrung erkennen ließ, die sorgfältig mit einem Holzpfropfen verschlossen war. Nach der vorsichtigen Spaltung des Scheites zeigte es sich, daß dieses mit einer 127 mm tiefen Bohrung versehen war, in der zwei Infanteriepatronen und einige Gramm Schwarzpulver eingebettet waren (Abb. 7 und 8 auf Seite 157).

Bei den nun durchgeführten Haussuchungen wurde im Besitz einer verdächtigen Person ein Fahrradrahmen vorgefunden, aus dem ein größeres Stück Rohr herausgesägt war.

Soweit der Sachverhalt.

Die kriminaltechnischen Untersuchungen ergaben zunächst, daß es sich um gleich starke Rohrstücke handelte. Krustenartige Rückstände am Tatrohrstück ließen erkennen, daß das Rohr ursprünglich mit einem Farbanstrich (Lack) versehen war. Beim Abbröckeln dieses verkohlten Farb-

anstriches zeigte sich, daß das Tatrohrstück an seiner Innenwandung charakteristische „Ziehspuren“ aufwies. Die Überprüfung der Vergleichsstücke vom Fahrradrahmen (Entfernung des schwarzen Lackes) führte zu dem Ergebnis, daß auch das Rohr des Fahrradrahmens Ziehspuren aufwies. Bereits der Vergleich mittels binokularer Lupe führte zu dem Ergebnis, daß die Ziehspuren von Tat- und Vergleichsstück identisch sein könnten.

Es galt nun, in dem zu erstellenden Gutachten an Hand von Lichtbildern die Identität der Ziehspuren zu veranschaulichen. Schwierigkeiten bereiteten dabei die photographischen Aufnahmen der Ziehspuren, da es sehr schwer war, sozusagen in das Rohr „hineinzuphotographieren“ (Abb. 9 auf Seite 157). Schwierig war auch die Beleuchtung. Wenn die Ziehspuren deutlich sichtbar gemacht werden sollten, mußten sie, ähnlich wie Schartenspuren, im Schräglicht aufgenommen werden. Und dies scheiterte wieder an der Rundung des Rohres. Es hätte noch die Möglichkeit bestanden, das Rohr der Länge nach aufzuschneiden und das flachgelegte Rohrstück photographisch zu fixieren. Dabei hätte allerdings in Kauf genommen werden müssen, daß das Beweisstück verändert worden wäre.

Man kam daher zu dem Entschluß, die Innenwandung der Rohrstücke durch Eintauchen in Kollodiumlack abzuformen und die Beweisführung auf diese Weise durchzuführen. Nach Ablösung der transparenten Kollodiumfilme wurden diese auf die bereits in Band 116, 1. und 2. Heft, des „Arch. f. Krim.“ beschriebene Weise versilbert. Es war nun ein leichtes, die Ziehspuren in den plangelegten Abgüssen photographisch zu fixieren und im Lichtbild gegenüberzustellen. Selbst die feinsten Spuren konnten an Hand dieses Verfahrens deutlich demonstriert werden (Abb. 11 u. 12 auf Seite 158).

So wurde die völlige Übereinstimmung der Ziehspuren des im Küchenherd gefundenen Rohres mit den Ziehspuren des im Besitz des Verdächtigen gefundenen Rohres zweifelsfrei bewiesen. (Die Ziehspuren beider Rohre sind in Abb. 11 und 12 nebeneinandergestellt.)

Die spektrographische Auswertung der an der Eisensäge (Sägeblatt) des Verdächtigen haftenden Sägespäne vervollständigte den Beweis.

Also Brandstiftung, aber kein Versicherungsbetrug.

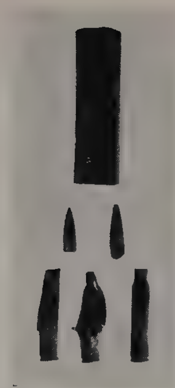


Abb. 1—6



Abb. 7—8

Vergleichsrohr

Tatrohr

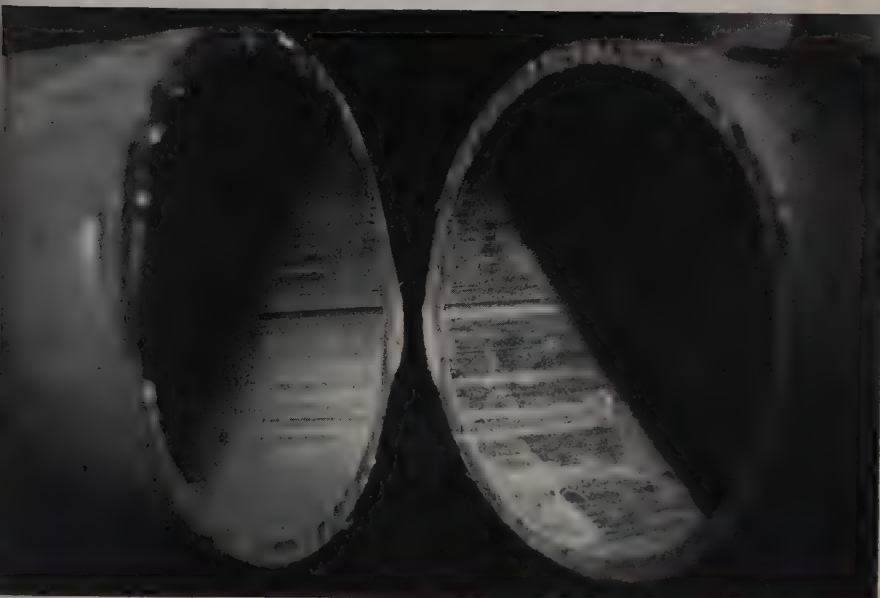


Abb. 9

Zu Hadersdorfer: „Wie kann man Schartenspuren an der Innenwand eines Rohres von kleinstem Durchmesser photographieren?“ (Seite 155)

Vergleichsrohr

Tatrohr

Vergleichsrohr

Abb. 10



Abb. 11 und 12

Zu Hadersdorfer: „Wie kann man Schartenspuren an der Innenwand eines Rohres von kleinstem Durchmesser photographieren?" (Seite 155)

Ein Mord zu statistischen Zwecken

Von

Prof. Dr. phil. Dr. jur. h. c. **A. Brüning**, Universität Münster i. W.

So viel mir bekannt, ist „zu statistischen Zwecken“ ein Mord bisher noch nicht begangen worden. Darum soll auch der in folgendem beschriebene Fall als kriminalpsychologische Rarität der Vergangenheit entrissen werden, zumal seine Aufklärung zeigt, wie naturwissenschaftliche Feststellungen ihre Bedeutung behalten können, wenn sie auch zunächst den Ermittlungsbeamten als unwahrscheinlich vorkommen. Der Fall erinnert insofern auch an eine gleichfalls ausschließlich durch naturwissenschaftliche Untersuchungen und im Gegensatz zu der Ansicht der Polizei aufgeklärten Straftat, worüber ich früher in diesem Archiv berichtet habe[1]).

Es war am 2. 4. 1936 und das Schwurgericht der Stadt N. war zur Sitzung zusammengetreten. Zur Verhandlung stand eine der zahlreichen Schießereien, deren Aufklärung fast meine ausschließliche Tätigkeit damals ausmachte. Der Vorsitzende hatte gerade die Verhandlung eröffnet und war noch damit beschäftigt, den Angeklagten zur Person zu vernehmen, als plötzlich die Tür des Saales aufgerissen wurde und ein Kriminalbeamter dem die Anklage vertretenden Oberstaatsanwalt meldete, daß vor wenigen Minuten am hellen Tage unmittelbar vor denToren der Stadt ein Geldbriefträger auf dem Bestellgang erschossen worden sei. Die Leiche und das vom Erschossenen benutzte Fahrrad befänden sich noch am Tatort.

Auf Ersuchen des Oberstaatsanwalts wurde die Sitzung unterbrochen, und wir begaben uns zusammen zum Tatort. Dieser lag am Ausgang der Stadt, auf einer 6 m breiten Kunststraße, die leicht ansteigend hier durch einen flachen Hohlweg führte. Die Leiche lag rechts neben der gepflasterten Straße auf dem Sommerweg, das Fahrrad unmittelbar daneben. Auf der Böschung des Hohlweges rechts war eine ziemlich dichte Schonung junger Fichten, links war höherer Kiefernbestand.

Am abgesperrten Tatort befanden sich bereits zahlreiche Neugierige. Unter den Leuten war der Führer eines Gespanns, das in größerem

---

[1]) Raubmord ausschließlich durch Waffengutachten aufgeklärt. Pistolengeschoß in Scheibenbüchse. Arch. f. Krim. Bd. 106, S. 108.

Abstand dem Briefträger gefolgt war. Der Gespannführer hatte zwar den Schuß gehört, aber niemanden außer dem Radfahrer bemerkt, den er plötzlich taumeln und vom Rad fallen sah. Als er zum Briefträger kam, gab dieser kaum noch ein Lebenszeichen von sich. Etwas Blut trat aus dem Munde aus. Schon bei der Tatortbesichtigung wurde festgestellt, daß L. durch einen Schuß quer durch den Hals getötet worden war.

Nach der Radspur, die im Chausseestaub gut zu verfolgen war, hatte L. nur kurze Zeit auf dem Rad geschwankt, war dann auf den Sommerweg gefahren und zu Boden gefallen. Bei der weiteren Durchsuchung der Umgebung des Tatortes wurde von Kriminalbeamten, oben rechts auf der Böschung am Rande der Fichtendickung eine Art „Schirm" gefunden, der aus frisch abgeschnittenen Zweigen offenbar vom Täter als Versteck gegen Sicht von der Straße hergerichtet war. Auch glaubte man Fußspuren erkennen zu können. Ein schnell herbeigeholter Polizeihund nahm an der Stelle des Schirms wohl eine Fährte auf, verlor diese aber schon nach kurzer Zeit auf dem trockenen Waldboden. Die Entfernung von dem Schirm bis zu der Stelle der Straße, wo L. den tödlichen Schuß erhalten haben dürfte, betrug ca. 9 Meter.

Inzwischen war von einem der umherstehenden Zuschauer der Kriminalpolizei eine abgefeuerte Pistolenpatronenhülse Kal. 6,35 gegeben worden, die er in der Nähe des Tatortes auf der Straße gefunden haben wollte.

Meine erste Beurteilung des Falles auf Grund der Wahrnehmungen am Tatort war folgende: Der Briefträger L. ist aus dem Hinterhalt (Schirm in der Fichtendickung) mit einer langläufigen Kleinkaliberwaffe (Büchse oder Tesching) erschossen worden; denn der Zeuge A. (Wagenlenker) hat den Täter nicht gesehen, und für einen Schuß mit einer Faustfeuerwaffe ist die Entfernung vom Schirm bis zur Straße zu weit. Die der Polizei übergebene Hülse 6,35 ist oxydiert, hat daher vermutlich längere Zeit schon im Freien gelegen und ist als alt verfeuert anzusehen. Die Hülse hat mit dem Mord nichts zu tun. Sie könnte höchstens vom Täter zur Irreführung ausgelegt sein.

Meine Ansicht, daß für die Tat n u r eine Kleinkaliberwaffe mit langem Lauf in Betracht kommen könne, wurde von der Polizei nicht geteilt, hauptsächlich mit Rücksicht auf den Patronenhülsenfund.

Als Untersuchungsobjekte wurden später mitgenommen: Fichtenzweige mit Schnittenden aus dem Schirm, Kragenstücke mit Ein- und Ausschuß vom Dienstrock des Ermordeten, und Hals-Ein- und -Ausschuß vom Toten.

Die Obduktion ergab folgende Befunde:

Am Kragenrand sitzt links, 7 cm neben der Mittellinie ein Schlitz, unter dem eine Schußöffnung in der Haut des Halses zu erkennen ist.

Am Halse rechts, 6 cm unter dem Ohrläppchen blutende Wunde, leicht ovales Loch, zackig 4 x 1,5 mm groß. Um das Loch 2 mm breiter schwarzer Hof (Einschuß).

Links am Hals, 7 cm unter dem Ohrläppchen, ebenfalls ein Loch in der Haut, aber ohne Saum. 2 cm über dem Loch blaurote Hautverfärbung, d. h. oberflächliche Blutung.

Im Rachen links ein Durchschuß von 5 mm Durchmesser.

Meine Untersuchungen an dem bereits oben aufgeführten Beweismaterial hatten inzwischen ergeben: Schnittspuren an den Zweigenden grob und deutlich. Zur Identifizierung des benutzten Messers geeignet. Halshaut vom Einschuß enthält sehr viel Blei. Halshaut vom Ausschuß enthält deutliche Spuren Blei. Krageneinschuß enthält sehr viel Blei. Schußkanal im Stoff und Ausschuß enthält deutlich Blei. Kragenstoff selbst und Einlage sind an anderen Stellen bleifrei.

Mein Gutachten lautete: L. ist durch Kleinkaliber-Bleigeschoß, mit höchster Wahrscheinlichkeit aus Kleinkaliberbüchse verfeuert, getötet worden. Verwendung von Pistole so gut wie ausgeschlossen.

Nach einiger Zeit zog die Polizei einen Waldarbeiter in den Verdacht der Täterschaft, und es kamen einige ihm gehörende Taschenmesser und eine Pistole 7,65 aus seinem Besitz zur Untersuchung. Die Messer waren fichtenholzfrei und hatten andersartige Klingen. Die Pistole schied nach der Beschaffenheit des Laufinnern als Tatwaffe aus.

Später kam noch Kleinkalibermunition 22, die gefunden worden war, zur Untersuchung, wobei die Patrone und zwei gleichartige Hülsen „als für die Tat geeignet" bezeichnet werden konnten. Beide Hülsen, die im Walde gefunden waren, waren aus derselben Waffe verfeuert worden. Da inzwischen bekannt geworden war, daß kurz vor der Tat durch Einbruch in einem Jagdhaus eine Kleinkaliberbüchse (Mauser Mehrlader) gestohlen worden war, wurde geforscht, ob diese für die Hülsen in Betracht kam. Das Ergebnis war verneinend. Munition, die aus der gestohlenen Waffe verfeuert war, konnte nämlich nicht beschafft werden und die Schußmerkmale beider Patronenhülsen wiesen eher auf eine teschingartige Waffe hin. Später stellte sich zudem heraus, daß die gesamte untersuchte Kleinkalibermunition höchstwahrscheinlich von Schieß-Hörversuchen der Polizei am Tatort herrührte, woraus wieder einmal gefolgert werden konnte, wie man bei derartigen Versuchen nicht vorgehen darf. Man muß verfeuerte Hülsen aufsammeln oder, noch sicherer, in auffallender Weise vor dem Verfeuern kennzeichnen. Mit diesen nicht gerade erfreulichen Ergebnissen schien die Mordsache des Briefträgers L. abgeschlossen, denn bis zum Januar 1938 hörte ich nichts mehr von ihr. Das sollte jedoch anders werden.

In Berlin war eine Dienststelle zur Erforschung bisher nicht aufgeklärter, alter Schwerverbrechen entstanden, die von einem besonders erfahrenen und auch wissenschaftlich sehr interessierten Kriminalisten geleitet wurde. Das Verdienst dieses Mannes ist es, daß der Mörder schließlich ermittelt und seiner verdienten Strafe zugeführt werden konnte.

Über den bereits erwähnten Einbruch in die Jagdhütte und die dabei gestohlene Kleinkaliberbüchse kam man auf die Spur des Täters, eines gewissen Gel., der dann im Laufe der weiteren Ermittlungen ein volles Geständnis ablegte, das im wesentlichen folgendermaßen lautete: Gel. stand schlecht mit einem Vorgesetzten namens Kra. Er hatte berichtet, daß in dem Dienstbereich des Kra. große Unsicherheit herrsche und daß Kra. zu schwach sei, diese zu beseitigen. Insbesondere hatte der Anzeiger behauptet, daß er und seine Bekannten und Verwandten verschiedentlich abends bedroht worden seien. Kra. hatte dem gegenüber immer wieder darauf hingewiesen, daß nur der Kreis um den Anzeiger, dieser selbst und seine Verwandten Klagen über Unsicherheit in der Gegend führten, die übrigen Einwohner hiervon noch nie etwas gemerkt hätten. Das Verhältnis zwischen den beiden Gegnern wurde mit der Zeit immer gespannter. Schließlich verübte Gel. den Mord, lediglich um die von ihm erdichtete Unsicherheit glaubhaft erscheinen zu lassen, und die Kriminalstatistik des Kra'schen Bezirks um eine schwere Bluttat zu bereichern.

Der Mörder erhielt seine verdiente Strafe; die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Kriminalistik und die daraus entnommenen Schlüsse aber hatten ihre volle Bestätigung gefunden, indem der Mord mit der vorausgesagten Kleinkaliberwaffe ausgeführt worden war. Der Fall zeigt somit, daß die sofortige richtige Beurteilung einer Tatschußwaffe noch am Tatort für die Ermittungen von größter Bedeutung sein kann. Wäre dem Hinweis auf die Kleinkaliberwaffe in Verbindung mit dem Diebstahl einer solchen von vornherein größere Beachtung geschenkt worden, so wäre der „Mord zu statistischen Zwecken“ vielleicht schon wesentlich früher geklärt worden.

Aus der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Universität Kiel (Direktor: Prof. Dr. Hammer) und der Bezirkskriminalpolizeistelle Kiel (KOR. Dr. Meyer)

Zur Kasuistik der Bißspurenidentifizierung bei Mordfällen

Von

Dr. med. Dr. dent. **Hoppe** und Kriminaloberkommissar **Ballhause**

(Mit 5 Abbildungen)

Es sind bisher nur verhältnismäßig wenige Fälle bekanntgeworden, in denen Bißspurenvergleiche die Überführung von Tätern ermöglichten. Einerseits sind es Bißspuren („Bißmarken") an Lebensmitteln wie Obst, Butter, Käse und Gebäck, die bei der Aufklärung von Verbrechen Aufschluß geben können, andererseits Bißmale, die einem ermordeten Opfer vom Täter beigefügt worden sind.

Liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Konservierung von Bißmarken in Lebensmitteln, sofern diese nicht rasch einsetzenden Fäulnisvorgängen unterliegen, relativ günstig, so bereitet die Beurteilung und Agnostizierung von Bißspuren, wie sie an Opfern von Verbrechen gefunden werden, erhebliche Schwierigkeiten. Hier sind die „Marken" nur in Ausnahmefällen zur direkten Vergleichsmöglichkeit mit dem Gebiß eines vermutlichen Täters geeignet. Durch den noch nach dem Tod für einige Stunden weiterbestehenden Gewebsturgor werden anfangs vorhandene, scharf konturierte Zahneindrücke der Haut völlig verwischt oder nivelliert, und zurück bleiben günstigenfalls noch zu Lebzeiten eingetretene Blutungen unter der Haut. Diese Unterhautblutungen sind Folgezustand eines Mißverhältnisses von Gefäßwandwiderstand zur einwirkenden Gewalt, die hier einer Quetschung entspricht. Die Ausdehnung solcher Blutmale ist abhängig von der Flächengröße und -gestalt der Eindrücke, dem Gefäßzustand des Opfers sowie vom einwirkenden Druck.

Die druckausübenden Flächen sind beim Biß die Schneidekanten und Kauflächen der Zähne. Diese können durch Abrasionserscheinungen vielfach umgestaltet, verflacht und vergröbert sein. Die Stellung einzelner Zähne im Zahnbogen kann unter Umständen charakteristischerweise einen früheren oder späteren Einbiß verursachen und dementsprechende Druck-

verhältnisse schaffen. Die Druckgröße im getroffenen Gewebe ist weiterhin abhängig von der Konsistenz der darunter gelegenen Schichten. Ein nachgiebiges Gewebe vermag durchaus einen Druck weitgehend aufzufangen, während eine knöcherne Unterlage der einwirkenden Kraft als Widerlager dient, so wie es beim Normalbiß die Zahnreihe des Oberkiefers für den Unterkiefer darstellt. Aber nicht nur der Unterkiefer, sondern auch der Oberkiefer vermag eine zufassende Wirkung zu entfalten, wenn z. B. seine Zahnreihe durch eine mit dem ganzen Kopf ausgeführte Hackbewegung die Materie trifft.

Unerläßlich für die Beurteilung von Bißspuren ist die Vorstellung der Dynamik des Beißaktes. Sie kann nur gefunden werden durch sorgfältige und subtile Untersuchungen, die sich sowohl auf die Bißmarken selbst erstrecken, wie auch auf die mit ihnen behafteten Organe oder Organteile. Denn Oberflächengestaltung, Wölbung und Elastizität des vom Beißer angenommenen Körperteiles bestimmen nicht nur allein die Angriffsmöglichkeit des Gebisses, sondern auch ganz erheblich die Art des Beißens (wie Reißen, Quetschen, Scheren, Anheben, Nachfassen, Schaben usw.). Weiterhin kann die Lokalisation der Bißmale Aufschluß geben, ob das Beißen eine Abwehrbewegung des Opfers auffangen sollte oder ob es als Ausdruck einer lustbetonten Handlung angesehen werden kann.

Die Methodik des Spurenvergleiches gründet sich heute zweckmäßig auf die Fotografie. Mit ihr lassen sich nicht nur Details der Bißmarken besser darstellen, sondern auch maßstabgerechte Aufnahmen anfertigen, die gut geeignet sind zum Vergleich mit aufgelegten Modellen vom Oberkiefer und Unterkiefer eines Verdächtigen.

Am besten verwertbar sind Fotografien der in situ herrschenden Verhältnisse; jedoch sind solche nur selten angefertigt und wenn, wegen ungeeigneter Aufnahmetechnik kaum auswertbar. Fast immer werden nur herausgeschnittene, die Bißmarken tragende Hautstücke, die durch fehlerhafte Fixierung stark deformiert sind, dem Gutachter vorgelegt. Um solche fixierungsbedingten und z. T. auch natürlichen Schrumpfungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist deshalb mit Buhtz und Schaidt zu empfehlen, möglichst große Gewebsstücke herauszuschneiden und zu konservieren.

Die meisten Verfahren, die sich auf die Fotografie stützen, sind vor allem Silhouettendeckverfahren, wie sie von Sörup, Buhtz und Ehrhardt sowie neuerdings von Korkhaus im Arch. f. Krim., Band 116 Seite 171, beschrieben wurden. Aber hiermit kann lediglich eine Identität festgestellt werden, wenn die Bißmarken relativ frisch und darüber hinaus gut erhalten sind, also Eindrücke mit scharfen Konturen vorliegen. Auf die Fehlerquellen dieser Methode, die besonders von Berg und Schaidt hervorgehoben werden, soll hier nicht weiter eingegangen werden, Hammer hat sie kürzlich ausführlich gewürdigt —

in „Zahnärztlichen Mitteilungen" 1956 —. Bei der Beurteilung von unter der Haut liegenden Blutmalen ist u. E. der von Euler angegebenen Methode der Vorzug zu geben. Nach dieser werden zum Vergleich die in Frage kommenden Gebißmodelle auf eine maßstabgerechte Fotografie des Präparates aufgelegt.

Auch in dem von uns begutachteten Fall hat dieses relativ einfache Verfahren, kombiniert mit Untersuchungen an angefertigten Bißnegativen, bei der Analysierung von Bißspuren Anwendung gefunden, wie im folgenden ausgeführt werden soll:

In den Mittagstunden des 23. Januar 1955 spielten Kinder in Kiel-Pries in der Nähe einer Kiesgrube. Beim Umhertollen über die mit Schnee bedeckten Äcker fiel ihnen neben dem Knick ein längliche, stärkere Schneeanhäufung auf, aus der zwei Schuhspitzen und ein mit einem Pullover bedeckter — als solcher zunächst nicht erkennbarer — menschlichen Kopf hervorragten (Abb. 1 auf S. 167).

Bei näherer Betrachtung wurde ihnen klar, daß dort eine im Schnee verscharrte Leiche lag. Sie meldeten daher ihren unheimlichen Fund der nächstgelegenen Polizeiwache, deren Leiter einen Beamten an die Fundstelle entsandte und die Mordkommission alarmierte.

Unter Berücksichtigung der erkennungsdienstlichen Erfordernisse wurde die Leiche vom Schnee befreit. Der blutverkrustete Kopf wies mehrere Schlagverletzungen auf, um den Hals war eine Hanfschnur fest verknotet.

Es stellte sich heraus, daß es sich um die 19jährige Näherin H. K. handelte, die am 21. Januar von ihrer in einem anderen Stadtteil gelegenen Arbeitsstätte nicht zurückgekehrt war. Von ihrer Mutter war bereits eine Vermißtenanzeige erstattet worden.

Die Fundstelle war jedoch nicht Tatort. Dieser lag etwa 50 m entfernt an einem Fußweg neben der Kiesgrube, wo Blutspritzer, Fußspuren und Abdrücke eines menschlichen Körpers im Schnee erkennbar waren. An einem Busch hing das Halstuch der K., ihr Wintermantel und Tragebeutel fehlten. Bei einer planmäßigen Nachsuche konnte der blutbefleckte Mantel hinter einer unweit liegenden Hecke aufgefunden werden.

Vom Täter fehlte zunächst jede Spur. Im Zuge der routinemäßigen Überholung der umliegenden Häuser und Gehöfte wurden Zeugen ermittelt, die an den vorangegangenen Tagen in der Nähe des Tatortes einen unbekannten Mann — meist in den Abendstunden — getroffen hatten. Obwohl die Beschreibungen des Betreffenden teilweise erheblich voneinander abwichen, konnte er in der Person des Arbeitslosen S. W., 26 Jahre alt, ermittelt werden. W. wurde als dringend tatverdächtig vorläufig festgenommen. Über seinen Aufenthalt am 21. Januar machte er unklare Angaben. Frische Kratzspuren im Gesicht erklärte er als beim Rasieren entstandene Verletzungen. Aber noch am gleichen Tage legte

W. das Geständnis ab, die ihm bekannte H. K. mit einem Beil niedergeschlagen und mit einer vorbereiteten Hanfschnur erdrosselt zu haben, um sie zu berauben. Mit seiner Beute von nur 40,— DM hatte er Zigarettenschulden bezahlt und kleinere Einkäufe getätigt. Der Rest des Geldes wurde im Hauskeller, zwischen Brennholz versteckt, aufgefunden. Den Tragebeutel sowie das zur Tat benutzte Beil hatte er in die Förde geworfen.

Nach dem Gutachten des Direktors des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin an der Universität Kiel, Prof. Dr. Hallermann, ist W., der eine Hilfsschule besucht hatte, zwar ein schwachsinniger, primitiver Mensch, aber nicht in einem Maße, daß er das Unrechte seiner Tat nicht hätte einsehen können.

Wenn man die Einlassungen des W. als wahr unterstellen würde, er hätte nicht auf die ihm bekannte H. K. gewartet, sondern an irgendeiner Person einen Raub beabsichtigt, dann jedoch die H. K erkannt, müßte man ihm § 51, 2 des StGB zuerkennen, denn W. hätte in diesem Falle nicht mehr schalten können.

W. wurde am 16. 9. 1955 vom Schwurgericht in Kiel wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Da am rechten Unterarm der Leiche eine Bißspur festgestellt wurde — Lichtbilder 2 und 3 —, war W. hierzu befragt worden und hatte zugegeben, die sich heftig wehrende K. in den Unterarm gebissen zu haben. Abb. 3 zeigt das exzidierte und fixierte Hautstück mit den Bißspuren.

Zur Sicherung des Geständnisses wurde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ein Gutachten vom Zahnärztlichen Institut und der Kieferklinik der Unversität Kiel (Direktor Prof. Dr. Hammer) erbeten. Das Ergebnis der Untersuchungen zeigte, daß eine Überführung des W. auch dann gelungen wäre, wenn er kein Geständnis abgelegt hätte.

Das Gutachten lautet:

„Zur vergleichenden Untersuchung standen zur Verfügung das planfixierte erwähnte Hautstück und ein Modell vom Gebiß des fraglichen Mörders.

Am Hautpräparat lassen sich kaum ausgeprägte Eindrücke, aber gut ausgebildete, unter der Hautdeckschicht liegende Blutungen in zwei Viertelbogenformen angeordnet erkennen, die auf Einwirkung eines menschlichen Gebisses hinweisen. Diese ‚Blutmale' unter der Haut sind Folgeerscheinungen eines Mißverhältnisses von einwirkendem Druck und dem Widerstand der Blutgefäßwände im lebenden Organismus. Je größer die Druckentfaltung. um so umfangreicher ist die Blutung in das Unterhautzellgewebe infolge Quetschwirkung. Diese ist weiterhin abhängig von der Größe der drückenden Fläche und der Konsistenz der Unterlage.

Die Unterhautblutungen im Bereich der Oberkiefer-Bißspuren weisen in Gegend des rechten mittleren und seitlichen Schneidezahnes auf eine



Abb. 1: Die Fundstelle der Leiche

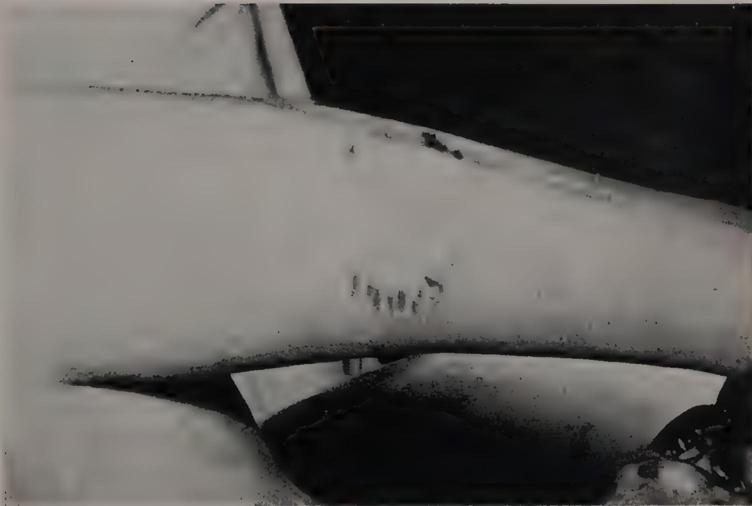


Abb. 2: Bißspuren am rechten Unterarm der Ermordeten

Zu Hoppe u. Ballhause: „Bißspurenidentifizierung an einer Ermordeten" (Seite 163)

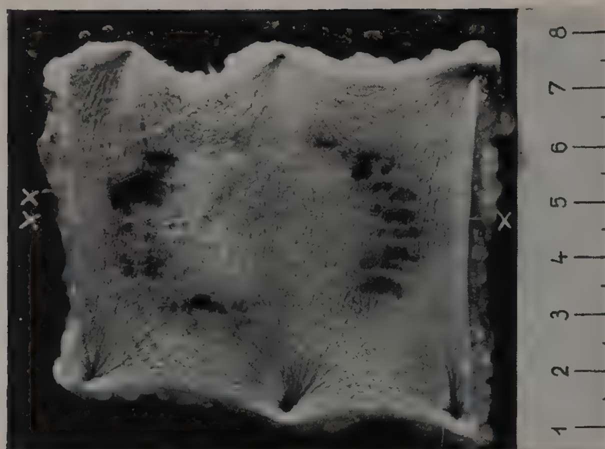


Abb. 3: Das herausgeschnittene und formolfixierte Hautstück mit den Bißspuren



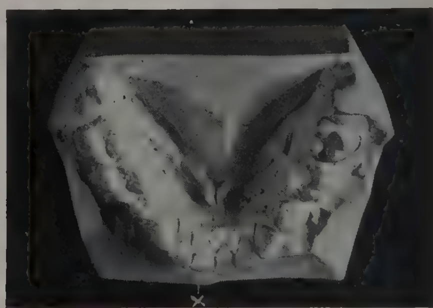


Abb. 4 und 5: Die Modelle vom Ober- und Unterkiefer des Täters

Zu Hoppe u. Ballhause: „Bißspurenidentifizierung an einer Ermordeten“ (Seite 163)

stärkere Impression hin als die entsprechenden linken Zähne, obgleich für alle vier Schneidezähne die Unterlage, wie auf dem Bild 2 erkennbar ist, von einem Unterarmknochen gebildet wird. Der größere Quetscheffekt kann durch eine Zahnstellungsanomalie sowie durch eine größere einwirkende Fläche (Abschliff der Schneidekantenfläche) hervorgerufen sein.

Bei W. liegen Zahnstellungsanomalien vor, die sich in dieser Form auswirken können: Der re. ob. mittl. Schneidezahn zeigt eine deutliche Drehung seiner mittleren Kante nach außen und überragt die Zahnbogenbegrenzung derart, daß der ob. li. mittl. Schneidezahn dagegen weiter innen steht und mit seiner seitlichen Kante hinter dem angrenzenden ob. li. seitl. Schneidezahn liegt. So ist zu erwarten, daß li. o. 1 kaum eine wirksame Druckentfaltung innerhalb der geschlossenen Zahnreihe des vorliegenden Modelles aufweisen kann. Daraus resultiert, daß dem ob. re. mittl. Schneidezahn infolge seiner Stellungsanomalie durch eine relativ weitere Exkursion (längere Hebelarmwirkung) eine größere Druckentfaltung zukommt. Zugleich besitzen die Zähne re. o. 1, 2 durch Abschliff ihrer Schneidekanten eine größere Angriffsfläche als li. o. 1, 2, womit sich die Quetschwirkung erhöht. Die ausgebildeten Bißmale am Hautstück, vor allem im Wirkungsbereich des re. o. mittl. Schneidezahnes, weisen somit auf eine gewisse Übereinstimmung mit den Zahnstellungsanomalien des oberen Frontzahnbereiches hin (s. die mit ×× gezeichneten Stellen der Abb. 3 und 4).

Im Unterkiefer-Bißbereich deutet das etwas zurückliegende Mal des re. unt. mittl. Schneidezahnes auf eine entsprechende nach innen gerichtete Stellung der einwirkenden Schneidekante dieses Zahnes hin. Am Modell des Unterkiefers steht der re. unt. mittl. Schneidezahn mit seiner mittl. Kante deutlich hinter der mittl. Kante des li. unt. mittl. Schneidezahnes, mit seiner seitl. Kante grenzt er an die mittl. des re. unt. seitl. Schneidezahnes, so daß re. u. 1 etwas innerhalb des Zahnbogens stehend erscheint (auf Abb. 3 und 5 mit × markiert).

Diese markanten Male im Oberkiefer- und Unterkiefer-Frontzahnbißbereich in vergleichenden Untersuchungen mit vom Gebiß des vermutlichen Täters W. angefertigten Modellen und Bißnegativen weisen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß die bestehenden Bißspuren von dem Gebiß des W. herrühren."

Aus dem von uns beobachteten und begutachteten Fall geht hervor, daß die Bißspurenidentifizierung absolut individualistisch betrachtet und beurteilt werden muß. Die relative Seltenheit solcher zur Beurteilung gelangender Fälle erfordert ihre Veröffentlichung zur Kenntnisbereicherung der kriminalistischen Technik und Erfahrung. Wenn auch die Beurteilung derartiger Bißspuren im allgemeinen sehr schwierig ist, so ist sie doch u. E. unbedingt heranzuziehen, um nicht nur allein der Überführung eines Täters zu dienen, sondern eventuell auch einer ebenso wichtigen Exkulpierung.

Zusammenhänge von Verheimlichung, Vereinsamung und Kriminalität

Von

J. Hinden, Bezirksrichter, Mitglied des Jugendgerichts Zürich

Unter „Verheimlichung“ versteht die soziologische Literatur vornehmlich jene Erscheinungsform der Asozialität, die sich aus der sog. „Restfamilie“ (nach durchgeführter Ehescheidung oder Trennung) und ihrem folgenden sozialen Absinken ergibt. Ursache der „Verheimlichung“ (der Zerstörung des gemeinsamen Heims der Ehegatten) ist die gesellschaftliche Ablehnung, wie wir sie z. B. auch gegenüber der Prostituierten, dem bevormundeten Manne usw. beobachten. Ob und wieweit die Verheimlichung für die Entstehung oder Förderung der Kriminalität verantwortlich gemacht werden kann, sei nachstehend skizziert.

Die „Vereinsamung“ finden wir als Ursache oder Folge von Delinquenz. Sie tritt sowohl im Jugendlichen- wie im Erwachsenenalter hervor und weist Parallelen mit der Verheimlichung auf. In diesem Sinne kommt ihr daher eine gewisse kriminologische Bedeutung zu.

I.

Die Verheimlichung ist im Grunde eine Äußerung der Asozialität oder Antisozialität einer Person oder eines gesellschaftlichen Kreises. Bei der Scheidungsfamilie entsteht sie durch die ungünstige Regelung der Scheidungsnebenfolgen. Diese liegen auf zwei Gebieten: auf dem ökonomischen und dem erzieherischen. Insbesondere tritt das soziale Absinken bei Zuteilung der Kinder an die Mutter ein. Zu knappe Bemessung der Unterhaltsbeiträge für Mutter und Kind führt unweigerlich in vielen Fällen zur latenten Notlage, welche die Mutter — und oft auch ältere Kinder — zum Verdienen zwingt, worunter die Erziehung und die Aufrechterhaltung einer minimalen Ordnung leiden. Zu diesen mehr äußeren Ursachen kommen aber noch die inneren, die u. E. die noch schwierigeren sind. In der Praxis der Gerichte wird richtigerweise in den meisten Fällen die Kindszuteilung an die Mutter vorgezogen und auch jahrelang geschützt (z. B. gegenüber späteren Abänderungsbegehren des Mannes). Die Zuweisung der Kinder an die Mutter ist ja überwiegend die natürliche und gerechte Lösung im Falle gänzlicher Scheidung.

Die „Restfamilie“ nun, mit der Mutter als Oberhaupt und Inhaberin der elterlichen Gewalt, unterliegt bestimmten gesellschaftlichen Spannungen. Die geschiedene Frau nimmt — ähnlich wie die ledige Kindsmutter — eine durchweg schlechtere Stellung ein als die verheiratete Frau oder die „unbescholtene“ ledige Tochter. Die Witwe ist den letzteren gleichzustellen. Das Absinken der Geschiedenen, wenn sie aus besseren Verhältnissen in schlechtere einzuziehen gezwungen ist, führt auch sehr oft zur Ausstoßung aus dem neuen Milieu. Die Geschiedene wird von diesem nicht akzeptiert. In ländlichen Verhältnissen wirken sich diese Gegebenheiten meistens weniger kraß aus als in städtischen. Über das Los der geschiedenen Frau soll indessen hier nicht die Rede sein, darüber ist schon viel geschrieben worden, und diese Literatur bestätigt im übrigen nur die oberwähnten allgemeinen Erfahrungen.

Uns interessiert vielmehr, wie sich die Ehescheidung auf die Kriminalität von Mutter und Kind auswirkt. Hier steht als Extremfall sozusagen im Vordergrund jener der Prostituierung von Mutter und Tochter.

Beispiel:

> Ines T., geb. 1936, Mutter geb. 1914, Ehe geschieden 1947 wegen Zerrüttung. Mutter verkehrt bald nach der Scheidung häufig in Cafés, Bars usw. und wird schon 2 Jahre nach der Scheidung zur Gewerbsdirne. Über das Kind wird vormundschaftliche Aufsicht errichtet. Die Mutter versteht es aber ausgezeichnet, sich und die Tochter und den noch minderjährigen Sohn jeglicher amtlichen Kontrolle zu entziehen. Ines wird straffällig wegen Betruges und falschen Zeugnisses. Verurteilung durch das Jugendgericht zu Anstaltseinweisung. Sie war bereits vor der Scheidung der Eltern einmal in einem Heim gewesen, brannte dort durch und kehrte zu der faktisch getrennt lebenden Mutter zurück. Nach der Scheidung bis zur strafrechtlichen Verurteilung wird Ines, gleich der Mutter, in Animierwirtschaften getroffen, wo sie, vom Bruder verkuppelt, sich als Gewerbsdirne ausgibt und Betrügereien gegenüber sog. Freiern verübt. Bei Anlaß eines solchen Beutezuges wird sie von einem bestohlenen „Freier“ der Polizei überwiesen, und nun zeigt sich rasch, daß die Tochter nach dem Vorbild der Mutter ebenfalls dem Unzuchtsgewerbe obliegt.

Wesentlich ist in diesem Fall, daß die angeführte Theorie bestätigt wird. Die Mutter lebte bis zur Scheidung in geordneten, verhältnismäßig sehr guten äußeren Verhältnissen. Bei der Scheidung erhielt sie Unterhaltsbeiträge nur für die beiden Kinder. Nach der Scheidung dauerte die Verheimlichung ca. 4 Jahre. Unterdessen war der Sohn ins erwerbsfähige Alter eingetreten, sein Unterhaltsbeitrag fiel weg. Die Frau unternahm nichts, um aus eigener Kraft die Familie durchzubringen. Ines selbst besaß keinen Beruf; die Frage war trotz vormundschaftlicher Aufsicht ernstlich nie erwogen worden, ob und welchen Beruf das Kind erlernen

könnte. Intelligenzmäßig stand es etwas unter dem Durchschnitt (8 Jahre Primarschulbildung). Vor dem Schulaustritt besuchte die Tochter in der Freizeit den Hort, unterstand also noch einer gewissen äußeren Kontrollmöglichkeit. Die Mutter ging damals einem mehr oder weniger geregelten Verdienst als Spetterin und Hausdame nach. Nach der Scheidung übte sie diese Tätigkeit nicht mehr aus. Die Restfamilie lebte zeitweise in sehr kümmerlichen Verhältnissen. Nach außen hielten aber alle Familienmitglieder „dicht", und erst der vorerwähnte Zusammenstoß mit einem „Freier" führte zur Durchbrechung der Verheimlichung. In der Familie selbst herrschten schwerste Zerwürfnisse und das Mädchen muß unter denselben seelisch schwer gelitten haben. Das ergibt sich allein schon aus dem Umstand, daß sehr bald nach der Verurteilung und Einweisung in eine Anstalt eine auffallende Besserung der Ines eintrat.

Daß Kinder und Jugendliche in einem Scheidungsmilieu sittlich gefährdet sind oder verwahrlosen, und damit die Voraussetzungen zu jugendgerichtlichen Maßnahmen nach Art. 84, 91 ff. StGB. erfüllen, ist nicht verwunderlich. Wichtiger erscheint uns aber, daß darin weitere gefährliche Ursachen liegen für die Kriminalität der Angehörigen der Restfamilie.

Da ist zunächst die Begünstigung der G a n g b i l d u n g. Die diesbezüglichen Untersuchungen haben gezeigt, daß der kriminelle Gang meistens entsteht aus Spielgruppen verwahrloster Jugendlicher in gleicher oder ähnlicher familiärer oder erzieherischer Situation*). Es ist wohl kein Zufall, daß das englische Strafrecht für die Anwendung des Borstal-Systems an Jugendlichen und Kindern u. a. auf den „Verkehr mit übelbeleumdeten Personen" als Kriterium für die Einweisung in ein Borstal-Heim abstellt. Der kriminelle Gang bildet einen beachtlichen Bestandteil der ideellen Beziehungen des gefährdeten Jugendlichen zu Dritten. Als Scheidungskind steht der Jugendliche zwischen zwei Lagern, den sog. Zwangsbeziehungen einerseits (Verwandte, Lehrer, Mutter) und den sog. Wahlbeziehungen andererseits (Gang, Spezi, Vater). In der Mitte, d. h. zwischen diesen beiden Lebensbeziehungen, entwickelt sich nun — im leeren Raum sozusagen — ein Zustand, den der Psychiater, der Erzieher und der Heilpädagoge als Verwahrlosung bezeichnet. Diese Verwahrlosung, die in vielen Fällen auf eine bestehende Pubertätskrise, Charakterneurose usw. hindeutet, manifestiert sich in Diebstählen, Schulschwänzen, Durchbrennen (Fremdenlegion!) und ähnlichen Handlungen. Die Begriffe „sittlich gefährdet", verwahrlost" und „verdorben", wie die Termini technici unseres Strafgesetzbuches lauten, sind umstritten und man wird nicht darum herumkommen, sie der einschlägigen Literatur anzupassen (vgl. Aichhorn, „Verwahrloste Jugend". Floerstein, „Die Versorgung besonders verdorbener oder gefährlicher Jugendlicher" Diss. Basel 1949, ferner Meng, „Prophylaxe des Verbrechens" 1948).

Die Gangbildung ist aber kriminell nicht nur gefährlich in den Formen des bandenmäßigen Raubes oder Diebstahls, sondern ebenso

*) Vgl. hierzu z. B. F. M. Trasher „The gang" Chicago 1937.

beim Betrug, der Veruntreuung und anderen Vermögensdelikten (Erpressung), namentlich wenn die Rollen der einzelnen Täter entsprechend aufgeteilt werden in Haupttäter, Gehilfen, Hehler usw. Das vorerwähnte Beispiel einer Jugendlichen hebt sich insofern von den „Normalfällen“ des kriminellen Gangs ab, als es sich hier um den Nachweis handelte, daß zwischen Verheimlichung und krimineller Tätigkeit zweier Scheidungswaisen ein Zusammenhang bestand, der erst im Vollzug der angeordneten Maßnahme entdeckt wurde.

Daß die Verheimlichung namentlich auf die aggressive Kriminalität einen Einfluß hat, ist bekannt. Wir beobachten dies meistens bei jugendlichen Diebes-, Räuber- und Erpresserbanden.

Beispiel:

> André B., geb. 1936, Rud. S., geb. 1937, und Hans B., geb. 1937, finden sich zusammen zu einer Bande, die in Zürich und Umgebung während längerer Zeit schwere Raubüberfälle (bewaffnet) auf späte Heimkehrerinnen (Theaterbesucherinnen usw.) verübt. Daneben begeht die Bande zahlreiche Einbruchsdiebstähle, Motorfahrzeug- und Fahrradentwendungen. Durch Urteil des Jugendgerichts werden die Mitglieder der Bande in eine Anstalt eingewiesen. Das Trio nannte sich nach dem bekannten Vorbild in Schundheftchen „Dillinger-Syndikat“.

Der Anführer André B. ist Sohn einer deutschen Emigrantin. Der Vater verschwand 1935 im Dritten Reich, ohne je wieder Lebenszeichen von sich gegeben zu haben. Die Mutter ist untertags als Laborantin tätig, der — einzige — Sohn war früher in verschiedenen Heimen untergebracht, 1944 wurde über ihn Vormundschaft errichtet. Er hat während des Krieges eine Zeitlang mit der Mutter in Deutschland gelebt, hat auch verschiedene Städtebombardements miterlebt. Schwacher Schüler und Bettnässer. Verschlang als Schulknabe massenhaft Schundliteratur. Erster Versuch zur Bandenbildung in der Schule mißlang. Erst nach der Entlassung aus der Schule gelang ihm die Bildung des oben erwähnten „Dillinger-Syndikats“. Ausgesprochener Hang zu Verheimlichung und Abenteuern wird im psychiatrischen Gutachten hervorgehoben. Der Gutachter stellt eine schwere Charakterneurose fest.

Rudolf S. ist einziger Sohn einer geschiedenen Mutter, stammt ursprünglich aus guten Verhältnissen (Vater Chefbuchhalter). Die Mutter ist zufolge der Ehescheidung sozial stark abgesunken; eine durch ihre Eltern ihr angebotene zusätzliche Unterstützung lehnte sie ab. Rudolf ist maßlos verwöhnt, war zeitweise ebenfalls Heiminsasse. Er tyrannisierte seine ganze Umgebung. Mit dem Vater hat er nur einen ganz oberflächlichen Kontakt. Dieser bekümmert sich in wichtigen Lebensfragen (Berufswahl, Konfirmation usw.) überhaupt nicht um den Sohn. Keine Anzeichen für psychische Abnormität bei Eltern und Sohn ermittelt.

Rudolf fühlt sich von dem aktiven und draufgängerischen André B., den er als seinen Spezi bezeichnet, stark angezogen.

Hans B. ist typischer Schwachbegabter (Spezialklässler), hat schon früh Umgang mit Homosexuellen, ausgesprochene Abenteurernatur. Familienverhältnisse denkbar schlecht (schwere Ehezerrüttung, finanzielle Misere). Weil stark beeinflußbar und doch ängstlich (Eindruck der Gutmütigkeit), wird er bei den Raubzügen des Trios und den Einbrüchen nur als Warnposten verwendet.

Bestätigend finden wir im Falle der „Dillinger-Bande" hinsichtlich der Entstehung des Gangs die eingangs erwähnte soziologische Theorie über die starke Anfälligkeit vaterloser oder sonstwie stark zur Verheimlichung tendierender Kinder. Diese rekrutieren sich überwiegend aus Scheidungswaisen, schwachbegabten und labilen Personen. Bei allen drei Teilnehmern stellte der Psychiater eine erhebliche innerliche Verwahrlosung fest. Ihre Absonderung aus der Gesellschaft (Versuch der Bandenbildung schon in der Schulzeit), die später auch in der Freizeittätigkeit heraustrat (statt Spiel mit Alterskameraden Konsum von Schundliteratur und Abenteuerleben) deutet effektiv auf diesen schwierigen Zustand hin. Gleichzeitig wird aber auch damit die Aggression gefördert. Die soziologische Literatur nimmt daher u. E. zu Recht an, daß die Verheimlichung Parallel- oder Folgeerscheinung der Asozialität sei, die sich dann in Kriminalität, Prostitution (in casu männliche Prostitution des Hans B.) äußere. Insbesondere hebt auch Aichhorn*) hervor, daß die jugendliche Delinquenz und Asozialität nicht Ursache, sondern Symptome der Verwahrlosung seien. Um gewissen Einwirkungen von außen zu entgehen, fliehen die Verwahrlosten aus der äußerlichen harten realen Welt in eine Scheinwelt hinein (Schundliteratur, Romantik), die ihnen zum Verhängnis wird. Der Eintritt in den Gang bildet die äußerliche Flucht vor den Realitäten, die kriminelle Betätigung bildet die Konklusion aus dem Zustand. Die Gangmitglieder sind somit eine Art Schicksalsgenossenschaft, die in dem gleichen oder ähnlichen seelischen Vakuum vegetiert. Darin wird auch die kriminelle Aggression erzeugt oder gefördert, künstlich durch den Schundliteratur-Konsum, natürlich durch die gepflogenen Gespräche und gewisse Gefühlsbeziehungen zueinander. Die Folge ist dann, daß gemeinsam mit dem Raub auch Körperverletzungen, Sachbeschädigungen usw. verbunden sind.

Herausgerissen aus diesem trostlosen Leben durch Einweisung in eine Anstalt oder ein Heim bessert sich in der Regel der Zustand des einzelnen Teilnehmers rasch, wie das vorstehend bei Ines T. gezeigt wurde. In vielen Fällen spielt auch die von Kindern und Jugendlichen nicht zu meisternde Vereinsamung eine erhebliche Rolle. Wir werden darauf noch zurückkommen.

---

*) „Verwahrloste Jugend".

II.

Die Verheimlichung als Ursache oder Stimulans der Kriminalität tritt auch in anderen Formen und Abläufen auf. Nicht nur beim Jugendlichen, sondern auch beim Erwachsenen. Bei diesem besteht eine Beziehung zwischen Verheimlichung, Vorstrafe und Rückfall. Die vorbestrafte Frau namentlich ist dieser Gefahr ausgesetzt. Sie zieht sich — besonders in ländlichen Verhältnissen — möglichst aus ihrem angestammten Lebenskreis zurück, entweder in der Wohnsitzgemeinde selbst oder in ein neues Wahldomizil. Geschiedene, Ledige oder Witwen, die aus der Strafverbüßung in die Gesellschaft zurückkehren, erleiden eine doppelte Abstoßung seitens der Bewohner ihres Milieus (vgl. hierzu z. B. „Der Strafvollzug in der Schweiz“ Heft 12/1955, ferner Revue Internationale de Droit pénal No. 1/1955 S. 106 und 145, ferner Bowlby, „Soins maternelles et santé mentale“ S. 115 ff.). Diese starke Abstoßung, die sich u. a. auch am Arbeitsplatz geltend macht, legt sehr oft den Boden für eine umfassende Verheimlichung. Die Erfahrung lehrt, daß Frauen gefühlmäßig mit ihrem Zwangs- oder Wahldomizil (durch Geburt oder Heirat) viel stärkere Bindungen bekommen als Männer. Die bestehende Verwurzelung reißt somit auch einen viel tieferen Riß in die Psyche bei zwangsbedingtem Milieuwechsel durch Scheidung, Tod des Ehegatten usw.

Nicht allein aber diese Fälle sind es, die wir im Auge haben, sondern auch jene, wo die so abgesprengte oder entwurzelte Frau aus Vereinsamung neue Delikte verübt. Gleich oder ähnlich wie beim neurotischen Jugendlichen der Präpubertät finden wir das Vereinsamungsdelikt — hier allerdings kombiniert mit anderen Faktoren — ziemlich häufig auftreten auch bei Erwachsenen. Die Vereinsamung erscheint als Faktor des künftigen Rückfalls.

Beispiel:

> Frieda G., geb. 1926, Verkäuferin. Verurteilung 1947 durch das Kriminalgericht ihres Heimatkantons zu 10 Monaten Gefängnis, bedingt erlassen auf 4 Jahre. Eintrag im Strafregister 1953 gelöscht. Nach Verurteilung Übersiedlung in eine andere Stadt. Ausstoßung aus der Familiengemeinschaft durch zwei ältere Brüder. Vater war angesehener Gemeindebeamter, 1945 gestorben. Kontakt mit Familie geht verloren. Periode der Vereinsamung beginnt. 1953 kurz vor Löschung der Vorstrafe Einlogierung in eine Privatpension, wo sie außerordentlich zurückgezogen lebt, zeitweise nicht arbeitet (aus Krankheitsfurcht). Dort wird nach Beendigung der Probezeit ein Pensionsbetrug in der Höhe von 700,— Fr. begangen. Verurteilung durch dortiges Bezirksgericht zu 2 Monaten Gefängnis bedingt, 3 Jahre Probezeit. Nun Beginn eines Liebesverhältnisses mit 10 Jahre älterem Manne. Unterstützung durch ihn während einiger Monate. Stellenwechsel in ein Warenhaus, dort Arbeit ebenfalls ausgesetzt (Grund: Krankheitsfurcht), dann

> Logiswechsel in eine andere Pension. Das Liebesverhältnis flog inzwischen auf. Ein Jahr nach letzter Verurteilung neue Deliktsserie (Pensionsbetrug, wiederholter Diebstahl, Entwendung, Urkundenfälschung). Neue Verurteilung durch gleiches Bezirksgericht.

Aus den Akten ergab sich, daß die Angeklagte schon mehrere Monate vor der Begehung der neuen Delikte sich vollständig aus ihrer allernächsten Umgebung zurückzog und ein Leben ohne jeglichen Kontakt mit anderen Menschen führte. So nahm sie z. B. das Essen in der Pension nicht mehr gemeinsam mit anderen Gästen ein. Abends zog sie sich ausschließlich auf das Zimmer zurück, wo sie sofort zu Bett ging, ohne sich darin irgendwie zu beschäftigen (Lesen oder Handarbeiten usw.). Die Nachforschungen in der Heimatgemeinde zeigten eine inzwischen eingetretene völlige Loslösung von der Familie. Auch die noch lockeren Bande zur Mutter wurden von der Angeklagten zerrissen. Das Liebesverhältnis mit dem Manne flog auf wegen angeblicher Unaufrichtigkeit der Angeklagten. Der Lohn als Verkäuferin reichte gerade aus zum Leben, Schulden oder Ersparnisse hatte sie keine. Eine anlagemäßige Kontaktarmut bestand nachweislich nicht. „Ich wollte mit niemandem mehr zu tun haben und war froh, keine Menschen mehr zu sehen. Warum ich wieder rückfällig wurde, weiß ich eigentlich selbst nicht", schrieb sie im Lebenslauf. Die Menschenscheu ist auch nicht etwa bedingt durch Psychopathie oder Geisteskrankheit, dafür fand der Psychiater keine Anhaltspunkte. Von dem Absinken in die Prostitution bewahrte sie nach ihrer eigenen Darstellung — die glaubhaft ist — die streng religiöse Erziehung im Elternhaus.

Diesem Beispiel möchten wir aber gleich ein anderes gegenüberstellen, dasjenige einer Jugendlichen, bei der die Vereinsamung über die Erotik zur Delinquenz führte.

Beispiel:

> Margrit V., geb. 1940, Schülerin der 3. Sekundarklasse, Delikt passive Abtreibung. Vater geb. 1916, Maler, 1939 Mußehe eingegangen, starker charakterlicher Gegensatz unter den Eltern. Vater jähzorniger Trinker, eigentümlicher Typ, der die Ehelichkeit seines Kindes jahrelang anzweifelt, 1950 einen Suicidversuch unternimmt, in der Berufsarbeit außerordentlich gewissenhaft und tüchtig, avanciert zum Vorarbeiter deswegen. Mutter fleißig, tüchtig, ohne jeglichen Rückhalt am Mann. Margrit hängt sich früh an einen Burschen, von dem sie geschwängert wird. Ist von der Mutter stark verwöhnt worden. Umgekehrt erleidet sie vom Vater brutale Mißhandlungen. In der Schule wegen Frühreife aufgefallen, hält sich während vierjähriger Zugehörigkeit zu Pfadi-Organisation gut. Gutachten des Psychiaters: Bei durchschnittlicher Intelligenz frühreifes Kind, innerlich verwahrlost, neurotische Kompensation von Benachteiligungsgefühlen, Trotzphase, in Ge-

dankengängen ausweglos verrannt, Gefühl der Vereinsamung im Elternhaus führt zu unüberlegter Anlehnung an jugendlichen Liebhaber, bei dem sie die fehlende Liebe sucht. Bei schwerer Gefährdung während einiger Jahre Heimerziehung zu empfehlen. Das Jugendgericht verurteilt sie zu Einweisung in eine Anstalt auf Grund von Art. 91 Ziff. 1 StGB.

Der nicht alltägliche Fall, wo ein schulpflichtiges Kind geschwängert wird und sich unter Mithilfe des Schwängerers von einem Laienabtreiber die Frucht beseitigen läßt, zeigt einen gewissen Gegensatz zu jenen Jugendfällen, wo aus Vereinsamung mehrheitlich Vermögensdelikte (Diebstähle oder Veruntreuungen) begangen werden. Die Ausweglosigkeit der Situation hat im Fall der Margrit den Entschluß zur Abtreibung wesentlich gefördert. Immerhin war die Vereinsamung im Elternhaus und die schwere Milieuschädigung (Mißhandlungen durch den Vater) ein adäquater Faktor für das spätere Geschehen. Der Austritt aus dem Kollektiv (Ersatzgemeinschaft) der Pfadfinder-Organisation hat die Vereinsamung und die Kompensation derselben durch Aufnahme von sexuellen Beziehungen zum Schwängerer entscheidend beeinflußt.

Das Gefühl der Vereinsamung entsteht bei Kindern und Jugendlichen meistens deswegen, weil sie mit ihren Lebensproblemen im Elternhaus oder am Pflegeplatz nicht fertig werden. Wir beobachten, daß es vorwiegend Fragen der Erotik, genauer gesagt der Sexualität, der Berufswahl usw. sind. In eigentliche Verzweiflung, die im Grunde Furcht vor etwas Unbekanntem (Zukunft, Ausbildung, Lebensgestaltung) ist, bringt sie das fehlende elterliche Verständnis, der fehlende Vater, die erziehungsuntüchtige Mutter, der verständnislose Lehrer. Auffallend ist, daß solche Vereinsamungsdelikte von Kindern und Jugendlichen sehr oft an Orten, wo sich eine größere Gemeinschaft oder Menge aufhält (Schulen, Bahnhöfe, Strandbäder, Warenhäuser usw.), verübt werden. Die Vereinsamung führt gelegentlich auch zu Brandstiftung (vgl. Kistler in ZStrR 51 S. 264) oder zu falschen Geständnissen über eine Brandlegung (vgl. hierzu Urteil des Jugendgerichts Zürich vom 2. 12. 1954 i. S. ca. Pr.). Auch aus mangelnder Aufsicht kann Vereinsamung entstehen und daraus Jugenddelinquenz (Urteil des letzteren Gerichts vom 9. 12. 1954 i. S. ca. Hl.).

*

Die vorstehenden Ausführungen wollten zeigen, daß die Verheimlichung und die Vereinsamung als kriminogene Faktoren gewertet werden müssen. Sie wirken adäquat als Ursache oder Stimulans bei der Kriminalität von Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Rückfallgefährdeten. Inwieweit die Anlage, besonders die Triebe des Täters hierbei eine Rolle spielen, ist noch nicht abgeklärt. Debile verfallen der Vereinsamung weniger als durchschnittlich Intelligente oder überdurchschnittliche Grübler und Einzelgänger. Debile haben ja auch allgemein eine eigengesetzliche

Delinquenz aufzuweisen (vgl. hierzu z. B. Sidler, „Gefährdete Kinder und ihr Erwachsenenleben", Zürich 1953). Sicher kann in vielen Fällen von Verheimlichung und Vereinsamung nicht entschieden werden, ob es die Anlage oder das Milieu oder beides ist, welches den Boden dazu schafft. Ähnlich ist es mit der in der Verheimlichungssphäre produzierten jugendlichen Aggression, von der wir mit Sicherheit nur wissen, daß sie in zahlreichen Fällen Ausfluß einer unüberwindbaren innerlich versteckten Furcht ist (Beispiele finden sich sogar schon bei Gotthelf im „Bauernspiegel").

Die Verheimlichung und die Vereinsamung gehören, wie die Notlage und die Verwöhnung, ins Gebiet der natürlichen Ursachen des Verbrechens, und sie sind meistens auch kein Zustand dauernder Beeinträchtigung der Persönlichkeit. Was gegen sie unternommen werden kann, sind in erster Linie fürsorgerische Maßnahmen, besonders bei Jugendlichen, sodann vermehrte Kontrollen durch die Schutzaufsicht bei Erwachsenen, ferner Versuche zur Eingliederung in irgendeine Gemeinschaft (Jugend- oder Freizeitorganisation usw.).

Im Kampf gegen das Verbrechen als gesellschaftliches Phänomen müssen *alle* Ursachen und Faktoren herangezogen werden, die im Einzelfall die soziale Entgleisung eines Menschen zu erklären vermögen. Die Verheimlichung und die Vereinsamung sind als solche Faktoren zu bewerten, die neben vielen andern als Ursache oder konkurrierende Momente der Delinquenz ihre besondere Bedeutung haben. Ihre kriminologische und soziologische Weiterverfolgung in der angedeuteten Richtung dürfte sich empfehlen.

„Das Rätsel an der Ruhr!"

Presseberichte und Fernsehsendungen über okkulte Phänomene

Von

C. Pelz, Kriminalkommissar a. D., Berlin

Vorbemerkung des Herausgebers:

Pelz hat als Kriminalkommissar im Memelgebiet seinerzeit den „berühmten", international arbeitenden Hellseher Hanussen entlarvt. Er hat mehrere Hellseherinnen zur Strecke gebracht. Er nahm auch an dem bekannten „Insterburger Hellseherprozeß" teil. Das „Arch. f. Krim." hat über diese Fälle mehrfach und ausführlich berichtet. Besonders sei an den Archivartikel von Landgerichtsdirektor Hellwig erinnert, der dagegen Stellung nahm, daß ein deutscher Untersuchungsrichter (!) die Hilfe einer Hellseherin in Anspruch nahm. Er wollte allen Ernstes mit ihrer Unterstützung einen komplizierten Mordfall klären, dessen Untersuchung ihm übertragen war. H.

Oft genug findet man in Zeitungen und Illustrierten Berichte über angeblich beobachtete okkulte Phänomene. Entweder wird über die rätselhaften Fähigkeiten irgendeines Hellsehers geschrieben oder über geheimnisvolle Spukerscheinungen, über das Auffinden von gestohlenem Gut, Vermißten und Leichen durch Pendler oder über das Entdecken von Wasseradern und Krebsfeldern durch Wünschelrutengänger.

Der unaufgeklärte oder gar abergläubisch eingestellte Leser fühlt sich durch solche Zeitungsberichte besonders angesprochen. Er ist ständig auf der Suche nach Beweisen übersinnlicher Erscheinungen. Er nimmt die „Tatsachenberichte" als bare Münze und sorgt für ihre Weiterverbreitung. Je länger solche Geschichten im Umlauf sind, um so rätselhafter werden sie. Jeder, der sich an der Verbreitung beteiligt, läßt noch seine eigene Phantasie spielen und bringt das Gelesene oder Gehörte in Verbindung mit eigenen Erlebnissen.

I.

Daß es sich um Geschichten handelt, bei denen die Wahrheit viel zu kurz gekommen ist, kann nur derjenige feststellen, der sich im Dschungel okkulter Vorstellungen auskennt. Er weiß nämlich, daß es wohl auf keinem anderen Gebiet soviel Unkenntnis, soviel Kritiklosigkeit, soviel voreingenommene Auffassungen, Täuschungen und Betrügereien gibt, wie auf dem Gebiet des Okkultismus. Nur der objektiv denkende Spezialist weiß, wie „hellgesehen" wird. Er kennt alle Tricks angeblicher Hellseher, angefangen vom einfachen Bluff und Taschenspieltrick und endend mit dem raffinierten psychologischen Täuschungsverfahren. Er ist auch darüber im Bilde, welche „Phänomene" es in Wirklichkeit sind, die Pendel und Wünschelruten zum Ausschlag bringen. Bekannte physikalische und physiologische Gesetze sind es, durch die der absolut sichere Beweis erbracht werden kann, daß Pendler und Rutler einer Selbsttäuschung unterliegen, falls sie nicht völlig bewußt täuschen. (Siehe den Artikel „Eine Wünschelruten- und Schatzgräberaffäre von unvorstellbarem Ausmaß" von Med.-Rat Geller, Landesheilanstalt Bonn, Privatdozent Prokop und Wendte, ger. med. Institut der Universität Bonn, in „Arch. f. Krim." Bd. 116 S. 3 ff., ferner „Die Lokalisationen der Radiästhesisten" von Bessemanns, Prof. der belgischen Universität Gent in „Arch. f. Krim." Bd. 116 S. 57) und „Das Suchen nach Wasseradern mit Wünschelrute und Pendel" von Dr. Descroix, Paris, in „Arch. f. Krim." Bd. 116.)

Natürlich kennt sich der erfahrene Experte auch in Fällen von „Spukerscheinungen" aus. Ihm ist es durchaus kein Rätsel, wie es kommt, daß sich Teller, Tassen oder andere Gegenstände selbständig machen und durch die Gegend fliegen oder daß in irgendeinem Spukhaus Klopf- oder Kratztöne zu hören sind. Der Verfasser dieser Zeilen hat einmal eine Nacht in einem „Spukhaus" zugebracht und sich im Dunkel des „Spukzimmers" mit dem „Spukgeist" unterhalten. Allerdings sprach er nicht, wie Menschen eben sprechen. Nein, der befragte Geist antwortete durch Klopfen und Kratzen. Es war wirklich eine recht aufregende Nacht, für die der Verfasser aber auch reichlich entschädigt wurde. Denn am frühen Morgen „beichtete" der Spukgeist, der monatelang die ganze Gegend verrückt gemacht und selbst die Polizei und die Geistlichkeit auf den Plan gerufen hatte. Und wer war der „Spukgeist"? Ein damals 12 Jahre altes Mädchen. — Es hatte den „Spuk" völlig bewußt und mit außergewöhnlicher Raffinesse Monat für Monat in Szene gesetzt, um „Angst zu machen".

Schließlich erstreckt sich das Fachwissen des kritischen Beobachters auch auf die „geheimnisvollen" Erscheinungen, die beim spiritistischen Tischchenrücken und Glasrücken auftreten. Man stelle sich vor: Ein leichter, dreibeiniger Tisch, auf den alle Sitzungsteilnehmer die Hände legen müssen, bewegt sich, d. h. er „rückt", er kippt etwas hoch und berührt mit einem Bein wieder den Fußboden. Er „klopft" und „antwortet" so

auf gestellte Fragen. Oder: Auf einen glatten, kreisförmig mit dem Alphabet beschriebenen Papierbogen wird ein umgestülptes, leichtes Glas gestellt. Auch hierbei müssen die Teilnehmer mindestens einen Finger auf das besagte unschuldige Glas legen. Dann stellt man Fragen, z. B. „Ist mein Mann auch treu?“ Und siehe da, nach wenigen Sekunden bewegt sich das so befragte Glas zunächst nach dem J, dann nach dem A, also „Ja!“ Die Teilnehmer staunen. Der Verfasser hat erst kürzlich von einem Berliner Ehepaar gehört, das mit dieser Art „der Befragung der Geister“ recht einträgliche Geschäfte machen soll. Vor allem sollen Bewohner des Ostsektors zu den Kunden der beiden Glasrücker gehören. Sie lassen das Glas befragen, ob und wann sie diese oder jene Sachen nach dem Westsektor bringen können, ohne Gefahr zu laufen, gefaßt zu werden. Ihr Tun und Lassen richtet sich nach dem, was ihnen das Glas „gesagt“ hat.

Und die Erklärung dieser „Phänomene“? Sie ist ebenso verblüffend wie einfach. Die wichtigste Voraussetzung ist die gläubige Einstellung. Durch diesen Glauben und den mit ihm zusammenhängenden Wunsch, das Tischchen oder das Glas mögen „antworten“, manöverieren sich die Teilnehmer in einen Zustand der Spannung und Erwartung und — bewegen den Tisch oder das Glas unbewußt selbst, falls nicht wenigstens ein Teilnehmer bewußt nachhilft.

Eine Spiritistin kam eines Tages zu Alexander von Humboldt. Begeistert erzählte sie ihm ihre Erlebnisse, die sie beim Tischchenrücken gehabt hatte. Humboldt sagte nur: „Nun, weshalb soll der Tisch nicht rücken? Der Klügere gibt nach.“

II.

„Das Rätsel an der Ruhr!“

Eine in Großauflage erscheinende Funkillustrierte brachte vor einiger Zeit einen Bildbericht über das Auftreten eines Hellsehers im Ruhrgebiet. Die Überschrift lautete:

> *„Das Rätsel an der Ruhr! Im Ruhrgebiet tritt zur Zeit ein Hellseher auf, dessen Fähigkeiten sein Publikum aufs höchste überraschen. Man spricht von einem zweiten Hanussen.“*

Ein großes Foto zeigte einen Mann, dessen Augen mit einer schwarzen Binde verbunden und dessen Hände gegen die Binde gepreßt waren. Unter diesem Bild stand folgender Text:

> *„Gibt es wirklich Telepathie? Oder handelt es sich um eine bewunderswerte artistische Leistung? Alle natürlichen Erklärungen führen zu nichts!“*

Dann wurde in ausführlicher Weise geschildert, wie der Hellseher trotz verbundener und außerdem noch mit Leukoplast verklebter Augen Fragen beantwortete, die ihm in verschlossenen Umschlägen übergeben

worden waren. Was aber den Leser besonders interessieren dürfte, ist der nachstehend ebenfalls wörtlich wiedergegebene Teil des betreffenden Presseberichts:

> *„Die Zuschauer einer im Polizeipräsidium einer westdeutschen Großstadt veranstalteten Sonderveranstaltung waren erfahrene Kriminalbeamte, mit allen Wassern gewaschen und grundsätzlich abgeneigt, an Hellseherei zu glauben. Aber sie erlebten eine Überraschung. Die Beamten verbanden dem Hellseher die Augen. Sie schalteten alle nur erdenkbaren Trickmöglichkeiten aus. Dann übergab der Pressechef der Kriminalpolizei dem Hellseher ein Foto. Dieser befühlte es: „Die Aufnahme ist über 10 Jahre alt", sagte er. „Das sind Sie selbst, aber Sie tragen Uniform." Es stimmte! Dann führte der Hellseher weitere Experimente vor und die Beamten mußten schließlich zugeben, sich die einzigartigen Fähigkeiten nicht erklären zu können."*

Was aber war in Wirklichkeit geschehen? War hier tatsächlich ein Mann mit außergewöhnlichen, übersinnlichen Fähigkeiten aufgetreten? Mäßigen wir unsere Wißbegierde noch ein wenig und sehen wir uns zunächst noch einen anderen „Hellseher" an, über den kürzlich eine Berliner Illustrierte eine ganze Artikelserie brachte:

> *„Magier der vierten Dimension! Europas berühmtester Hellseher? Der Mann mit den Radarfingern!"*

Dieses war, ebenfalls wortgetreu wiedergegeben, die Überschrift der Artikelserie. Um besonders für sie Reklame zu machen, hingen an allen Zeitungskiosken Plakate. Zunächst sieht man in Großaufnahme die bebrillten Augen des Hellsehers. Darunter steht sein Name, gedruckt mit großen Lettern und roter Farbe. Sodann kann man lesen:

> *„Europas genialster Hellseher enthüllt jedes Geheimnis! Lesen Sie die (folgt Name der Illustrierten)."*

Es würde zu weit führen, alles das auch nur kurz zu schildern, was man dann in der Artikelserie selbst über die phantastischen Leistungen jenes Herrn lesen konnte. Auch eine Beschreibung der veröffentlichten Fotos und die Wiedergabe ihrer Texte würde den Rahmen dieser kurzen Abhandlung sprengen. Nur eines muß hierzu noch gesagt werden: Besonders die veröffentlichten Bilder werden dazu beigetragen haben, daß in den Lesern die Überzeugung entstand, es mit einem okkulten Phänomen zu tun zu haben. Dies um so mehr, als schwarz auf weiß zu lesen war:

> *„Er ist den ägyptischen Göttern ähnlich. Tatsächlich entspringen seine Kenntnisse uralter orientalischer Weisheitslehre, Ch . . . . ., ein auf Java geborener Holländer, ist in wenigen Jahren zum berühmtesten Hellseher Europas geworden. Kein Geheimnis ist vor seinen „Radarfingern" sicher. Er kann lesen, ohne mit den*

Augen zu sehen, und seine sicheren Zukunftsprognosen stempeln ihn zu einem „Magier der vierten Dimension“, der Welt der Rätsel und Mysterien, die unseren Blicken verborgen ist. Aber Ch . . . . . ist von der Natur mit einem sechsten Sinn ausgestattet worden. Durch seine hellseherischen Fähigkeiten liegt für ihn die übersinnliche, unsichtbare „Vierte Dimension“ nicht mehr im Dunkeln.“

Bevor jene Artikelserie erschien, war Herr Ch . . . . . im Fernsehfunk aufgetreten. Außer etwa 30 Personen, die im Kölner Fernsehstudio unmittelbare Zeugen der „sensationellen Darbietungen“ des angeblichen Hellsehers waren, erlebten ihn Tausende im Bildschirm ihrer Fernsehapparate. In Anbetracht der großen, selbst in gebildeten Kreisen herrschenden Unaufgeklärtheit auf dem Gebiet okkulter Täuschungen kann man sich wohl sehr gut vorstellen, wie das Auftreten des Herrn Ch . . . . . gewirkt hat. Aber hören wir, was sich damals vor der unbestechlichen Fernsehkamera im gleißenden Licht der Scheinwerfer abgespielt hat:

Ein etwa 35 Jahre alter Mann, der eine Brille trägt, wird vorgestellt: Ch . . . . ., internationaler Mentalist, der Mann, der mit seinen Händen sehen kann! In seiner unmittelbaren Nähe stehen zwei Herren von der Polizei. Sie haben den Auftrag, die zu zeigenden Experimente daraufhin zu überwachen, daß sie völlig einwandfrei durchgeführt werden und daß alle Betrugsmöglichkeiten ausgeschaltet sind. Im Hintergrund steht eine größere Schultafel. Auf einem Tisch liegt das Material, das benutzt wird, um einen Gebrauch der Augen des „Hellsehers“ vollkommen auszuschließen.

Zunächst klebt sich der geheimnisvolle Mann handtellergroße Stücke einer Knetmasse (Plastilin) auf seine Augen. Dann verbindet er sie mit einer schwarzen Binde und sodann noch mit zwei ziemlich langen weißen Mullbinden. Damit nicht genug, bittet er die Herren von der Überwachungskommission, ihm noch ein gewöhnliches Geschirrtuch (das ebenfalls auf dem Tisch lag), um seinen Kopf zu binden. Auch dieses geschieht mit pedantischer Gründlichkeit. Nun sieht der Mann wie ein Schwerkopfverletzter aus, den man soeben notdürftig verbunden hat. Aber selbst diese umfassenden Sicherungsmaßnahmen — die Binden und das Geschirrtuch bedecken selbst die Nasenspitze — hält Herr Ch . . . . . noch nicht für ausreichend. Er ist es seinem internationalen Ruf schuldig, jede, ja selbst die absurdeste Betrugsmöglichkeit auszuschalten. Er bittet die Herren, ihm einen kleinen Taschenspiegel — er lag ebenfalls auf einem Tisch — unter die Nase zu halten. Es könnten nämlich doch noch kleine Spalten entlang der Nase unter den Bandagen vorhanden sein, die zum Sehen benutzt werden könnten. Die Überwachungskommission kommt selbstverständlich dieser Aufforderung sofort nach. Nichts ist aber zu entdecken, um einen Verdacht aufkommen zu lassen. So sind alle denkbaren Vorkehrungen getroffen worden, damit Herr Ch . . . . .

sein Versprechen, ausschließlich mit seinen Radarfingern sehen zu wollen, einlösen konnte.

Und dann ging's los. „Bitte schreiben Sie auf die auf dem Tisch liegende kleine Tafel ein Wort auf. Aber bitte schreiben Sie deutlich und in Großbuchstaben." Das geschah. Einer der Herren schreibt das Wort „Angst" auf. Mit abgewandtem Gesicht nimmt der Hellseher die Tafel in seine Hände. Er hält sie ständig in Höhe seiner Stirn. Seine schmalen Finger gleiten über die beschriebene Fläche. Dann hält er die Tafel auf seinen Rücken und geht an die große, auf der Bühne aufgestellte Schultafel. Und dann geschieht das erste Wunder: Langsam aber deutlich schreibt der große Magier das Wort „Angst" an die Tafel. Nicht nur dies geschieht zur größten Verblüffung der im Fernsehstudio Anwesenden und der an ihren Fernsehgeräten sitzenden Menschen. Denn als man eine Vergleichung der Schrift vornimmt, stellt sich heraus, daß Herr Ch..... sogar die Form der einzelnen Buchstaben fast genau getroffen hat.

Dann folgt das Experiment Nummer 2. Der eine der Herren, die wie Luchse aufpassen, übergibt dem rätselhaften Mann eine gefälschte Banknote über zwanzig Mark. Herr Ch..... befühlt sie. Dabei hält er auch diesen Schein zunächst in Augenhöhe und sodann in Höhe seiner Stirn, wechselt hierbei mehrfach seine Stellung und sagt schließlich:

„Das ist ein Geldschein, aber doch kein richtiger. Zwanzig Mark, aber doch keine zwanzig Mark. Eine grüne Banknote ist es. Gewiß, doch diese Farbe ... sie ist nicht echt, sie ist aufgetragen. Der ganze Schein ist eine Photokopie, eine Fälschung. Ja, falsches Geld, Falschgeld. Ich kann auch die Nummer dieses Falsifikats erkennen. Sie lautet (es folgt eine mehrstellige Zahl)."

Und was stellt sich heraus? Alle Angaben stimmen hundertprozentig. Selbst die Nummer des falschen Geldscheines und seine Farbe hat der Experimentator mit seinen Radarfingern richtig erfühlt. Wieder haben die Zeugen dieses mysteriösen Geschehens alle Veranlassung, sich zu wundern und sich zu fragen: „Wie ist denn das nur möglich?"

Schließlich übergibt man dem Wundermanne einen Kraftfahrzeugführerschein und später noch einen Studentenausweis. Selbstverständlich ist der Mann schon nach wenigen Augenblicken in der Lage, alles das genauestens anzugeben, was auf diesen Papieren gedruckt und geschrieben stand. Wiederum war man davon überzeugt, daß auch diese unglaublichen Leistungen nicht etwa mit den Augen, sondern eben ausschließlich mit den sehenden Fingern des Herrn Ch..... zustande gebracht worden waren. Nur in einem Punkt hatten die rätselhaften Finger daneben gesehen. Der besagte Studentenausweis war in Breslau ausgestellt worden. Die sehenden Finger hatten durch den Mund des Magiers verkünden lassen: „Es wird dort (in Breslau) heute mehr russisch gesprochen." „Nein, es wird dort mehr polnisch gesprochen", sagte der Inhaber des Studentenausweises zu dem Vorführenden. Darauf Herr

Ch . . . . .: „Es ist für mich als Ausländer nicht leicht, diese beiden Sprachen auseinanderzuhalten." Aber eins hatten die sehenden Finger fertigbekommen: Sie hatten richtig angeben können, daß der Ausweis von gelber Farbe war.

> *„Magier schlägt Kriminalisten! Sensation im Kölner Fernsehfunk. Weißer „Guru" sollte entlarvt werden. Aber es kam alles anders!"*

Das war, wörtlich wiedergegeben, die große Überschrift eines sensationell aufgemachten Zeitungsartikels, der nach jener Fernsehsendung erschien. Natürlich fehlte auch ein Bild des „Fernsehhellsehers" nicht. Es zeigte den Mann mit vorgestreckten und gespreizten Fingern, die er vor seine bebrillten Augen hielt. Unter diesem eindrucksvollen Foto standen die denkwürdigen Worte:

> *„Als der Magier mit seinen Spinnenfingern und verbundenen Augen einen falschen 20-Mark-Schein erkannte, konnten Journalisten und Kriminalbeamte nichts mehr sagen. Sie gingen kopfschüttelnd nach Hause."*

Aus dem ausführlichen Zeitungsartikel, der dann über die phantastischen Darbietungen des „weißen Guru" berichtete:

> *„Der Mann mit den sehenden Händen hatte die Partie gewonnen. Seine Finger blickten gründlicher als manche Menschenaugen ... Die Fernsehzuschauer hatten die bisher wohl interessanteste Sendung, den Triumph eines Hellsehers, erlebt."*

Einem Mitglied der Überwachungskommission hatte Herr Ch . . . . . ein Stückchen der Knetmasse und der Kreide mit der Aufforderung übergeben, diese Dinge zu untersuchen. Der Anlaß hierzu war die Äußerung des recht skeptischen Herrn gewesen: „Sie haben da natürlich einen schönen Trick angewandt!"

Selbstverständlich sind alle Sachen, die die Hellseher zu ihrer Kontrolle verwenden lassen (Binden, Leukoplast, Knetmasse, Geschirrtücher usw.) völlig einwandfrei. Sie können sie also bedenkenlos untersuchen lassen. Pech haben sie nur dann, wenn sie zufällig einem Experten in die Hände fallen.

Es gibt m. W. in Deutschland nur eine einzige Institution, die in der Lage ist, durch ihre mit allen okkulten Täuschungspraktiken vertrauten Experten unvoreingenommen und objektiv prüfen zu lassen, ob in irgendeinem Falle von Hellsehen, Telepathie oder einer anderen okkulten Kraft gesprochen werden kann. Diese Stelle ist die „Deutsche Gesellschaft Schutz gegen Aberglauben" (abgekürzt: Degessa), die ihren Sitz in Berlin und Ortsvereinigungen in mehreren Städten Westdeutschlands hat. Sie zählt zu ihren Mitgliedern nicht nur viele namhafte Universitätsprofessoren, sondern auch speziell geschulte und auf dem Gebiete des Okkultbetruges erfahrene Kriminalisten. Diese Gesellschaft*)

---

*) Die Anschrift der Deutschen Gesellschaft Schutz gegen Aberglauben ist: Regierungsdirektor Brunner, Berlin-Nikolassee, Potsdamer Chaussee 52.

hat bereits seit längerer Zeit eine Belohnung von 3000 DM für denjenigen ausgesetzt, der imstande ist, nur einige, relativ leichte Aufgaben durch den Einsatz irgendeiner übersinnlichen Kraft zu lösen. Obwohl in der westdeutschen Presse wiederholt auf dieses Angebot hingewiesen wurde, und alle bekannten Hellseher und Telepathen sehr höflich gehaltene Schreiben erhalten haben, hat sich bisher noch niemand eingefunden, um sich die 3000 DM zu verdienen. Es hat sich noch niemand auch nur dafür interessiert, wenigstens die Versuchsanordnungen der Gesellschaft zu erfahren, die in jeder Hinsicht fair sind. Diese Tatsache müßte selbst dem überzeugtesten Okkultisten zu denken geben.

Kleinere Mitteilungen

Schußdelikte.

Wann ist das Ausschußloch am menschlichen Körper kleiner als das Geschoßkaliber, wann gleichgroß, wann größer?

Experimente von Piédelièvre, dem Vorstand des „Instituts für gerichtliche Medizin und Psychiatrie" der Universität Paris, und von Michou ergaben, daß die Größe des Ausschußlochs nicht das Geringste über die Größe des Geschoßkalibers sagt, und daß die Lochgröße von der Fluggeschwindigkeit des Geschosses abhängt.

Kinematographische Aufnahmen von Piédelièvre und Michou, die mit sehr kurzer Belichtungszeit (0,1—1 Millionstel Sekunde!) gemacht wurden, zeigten die Vorgänge beim Austritt des Geschosses aus dem menschlichen Körper (Versuche mit frischen Leichen). Beim Austritt kam es zu einer handschuhfingerartigen Ausstülpung der Haut nach außen und nach dem Austritt zu einer Erweiterung des Lochs durch die Verdampfung der Gewebsflüssigkeit und durch mitgerissene Gewebsstücke. Aber die Erweiterung zeigte sich nur bei größerer Rasanz des Geschosses, die aus den kinematographischen Bildern sich errechnen ließ. 400 m/sec Anfangsgeschwindigkeit der Geschosse erzeugte bei den Versuchen ein Schußaustrittsloch, das kleiner als das Geschoßkaliber war. 700 m/sec Anfangsgeschwindigkeit erzeugte ungefähr ein Loch von der Kalibergröße. Bei 1100 m/sec war das Ausschußloch größer als das Kaliber, bei 1400 m/sec 2—3mal größer. (26. Congreß Médecine légale de Langue Française, Luxemburg). H.

Versicherungsbetrug mit „verbrannten Banknoten"

Von Dipl.-Chemiker W. Katte, Bayerisches Landeskriminalamt, München

Der kriminalistisch arbeitende Naturwissenschaftler wird oft vor die Aufgabe gestellt, an Hand verkohlter oder sogar veraschter Papierfragmente zu entscheiden, ob die vorgelegten Reste Teile verbrannter Geldscheine darstellen. Bekanntlich enthalten die handelsüblichen Druckfarben nicht nur organische, d. h. verbrennbare, sondern auch anorganische, unverbrennbare Farbsubstanzen, zumeist Metalloxyde. Man kann oft im Tageslicht schon mit bloßem Auge, andererseits im ultravioletten Licht unter der Fluoreszenzlampe Buchstaben und Ziffern erkennen und entscheiden, ob die asservierten Papierkohlestücke von Geldscheinen stammen. In gewisser Hinsicht vermag eine kleine veraschte Vergleichsprobe (etwa eine Ecke eines Geldscheines), spektralanalytisch untersucht, Hinweise auf die Art und Menge zugesetzter Füllstoffe zu liefern. Es sei jedoch darauf verwiesen, daß bei derart durchgeführten physikalisch-chemisch sehr empfindlichen Vergleichen stets zu berücksichtigen bleibt, daß Metallanteile aus dem Milieu des Brandortes eingewirkt haben konnten oder daß vor dem Brande Metallspuren oder Metallsalze aufgenommen wurden. Vielfach wird schon die rein kriminaltechnische Untersuchung ver-

kohlter Papierfragmente ausreichend sichere Ergebnisse liefern, zumal erfahrungsgemäß der Banknotendruck in jedem Falle selbst an veraschten Stücken lesbar bleibt.

In dem Fall einer Geldkassette war zu überprüfen, ob, wie vom Beschuldigten behauptet, ein größerer DM-Betrag in Geldscheinen mitverbrannt sein konnte. Hierzu sei eingeflochten, daß abgeschlossene Metallkästen selbst bei starker Verzunderung des Aufbewahrungsbehältnisses infolge mangelnder Luftsauerstoffzufuhr bisweilen eine erhebliche Verkohlung (eigentlich eine Verkokung bzw. Ausschwelung) eingelagerter Papiere bewirken, letztere jedoch in ihrer Grundstruktur zumeist erhalten, soweit der betreffende Behälter nicht mechanischen Erschütterungen ausgesetzt wird. So war es auch im genannten Falle möglich, aus ca. 70 verkohlten Fragmenten lückenlos den Beweis zu erbringen, daß nicht DM-Scheine, sondern alte österreichisch-ungarische Banknoten, die nicht einmal Sammlungswert besessen haben, verbrannt waren. Der Beschuldigte war somit einwandfrei des Versicherungsbetrugs überführt worden.

Polizeibeamte seien eindringlich davor gewarnt, aus dem Brandschutt geborgene Metallbehältnisse (Panzerschränke, Geldkassetten usw.), die möglicherweise wichtige Papiere enthalten, vor der restlosen Abkühlung zu öffnen. Die plötzliche Luftsauerstoffzufuhr würde das noch schwelende Material im Innern der Behälter schlagartig entflammen und könnte beweiserhebliche Aufzeichnungen vernichten, zumindest aber die Identifizierung außerordentlich erschweren und verzögern.

Der Schwindel mit der „Wünschelrute zur Diagnose von Krankheiten"

Erfolg einer Abhandlung, die im Archiv für Kriminologie veröffentlicht wurde

Das Archiv für Kriminologie veröffentlichte im 116. Band S. 3 ff. (1955) die umfangreiche Abhandlung „Eine Wünschelruten- und Schatzgräber-Affäre von unvorstellbarem Ausmaß". (Verf.: Medizinalrat Dr. Geller, Privatdozent O. Prokop und H. H. Wendte). Der Artikel zeigte, daß auch prominente Persönlichkeiten der Politik und Wirtschaft auf den Wünschelrutenschwindel hereinfallen. Im geschilderten Fall zählte zu den Düpierten und um Hunderttausende Geschädigten der ehemalige Herrscher eines europäischen Großstaates (er büßte 480 000 Mark ein), dann ein Hamburger Reeder (250 000 Mark), die Frau eines Münchner Zahnarztes (400 000 Mark), ein in Österreich lebender Fürst (280 000 Goldschilling) und andere. Der Fall endete mit Konkursen, Zwangsversteigerungen, Vertreibungen von Haus und Hof.

Das Archiv veröffentlichte als Schluß der Abhandlung eine Warnung, daß der Okkultismus, der mit der Wünschelrute und anderen magischen Mitteln arbeite, nicht allein eine Angelegenheit von Psychopathen und Geisteskranken sei, sondern als eine soziale Gefahr sich im Vormarsch befinde und zum Betätigungsfeld krimineller Elemente werde. Die Justiz habe bisher diese Sache viel zu leicht genommen und kümmere sich meist nicht um Wünschelrutenschwindler.

Die Folgen dieser Veröffentlichung waren erfreulich: Kurz darauf machte das Amtsgericht in W. einem Wünschelrutengänger, der Wasseradern festzustellen vorgab, den Prozeß und verurteilte ihn. In der Verhandlung wurde auf den Archivartikel ausdrücklich Bezug genommen.

Ungefähr zur selben Zeit gelangte ein nordbayerisches Amtsgericht ebenfalls zur Einleitung eines Verfahrens und zu einer Verurteilung.

Und in einem Strafverfahren, das in G. gegen einen ganz Deutschland durchziehenden Kurpfuscher stattfand, wurde die Anwendung der sog. Diagnose-Wünschelrute als Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Heilkunst bezeichnet.

Die Strahlengläubigen behaupten, der Mensch strahle stets geheimnisvolle Od-Strahlen aus, und zwar im Krankheitszustand je nach der besonderen Art der Krankheit angeblich negative Strahlen, die sich durch entsprechende „Elementstrahlen" mittels der Wünschelrute feststellen lassen. Als Elemente werden Stoffe in allerhöchster Verdünnung (1 : 100 Trilliarden!) benutzt. Sie werden am Kopf einer Wünschelrute in einer Ampulle befestigt. Der Kurpfuscher umkreist mit der Rute seinen Patienten und sucht so den Sitz der Krankheit. Angeblich soll die Wünschelrute ausschlagen, wenn die positiven Elementstrahlen mit den angeblichen Krankheitsstrahlen zusammentreffen. Besonders Frauen werden gern „wegen der Möglichkeit, so ganz sicher Krebs feststellen zu können", behandelt.

Die Untersuchungen der Physiker und Biologen ergaben, daß es sich um einen haltlosen Humbug handelt. Selbstverständlich schlägt die Rute nicht infolge von „Krankheitsstrahlen" aus, sondern weil die Rutengänger, entweder durch Wunschvorstellungen veranlaßt oder betrügerisch, die Wünschelrute dreht.

Die große Gefahr dieser Untersuchungen mit der Wünschelrute, der von den Kurpfuschern sogar Heilwirkung beigelegt wird, besteht darin, daß Patienten mit wirklichen Erkrankungen oft zu spät oder gar nicht mit den einwandfreien Methoden der Medizin untersucht werden.

Das Heilpraktikergesetz gibt hinreichende Möglichkeiten, gegen diesen immer mehr sich ausbreitenden Unfug vorzugehen.

Die Todesstrafe wird in Indien beibehalten

Das Parlament von Neu-Delhi beriet kürzlich, ob die Todesstrafe abzuschaffen sei. Das Innenministerium legte rechtzeitig eine Statistik vor, nach der in Indien jährlich ca. 9000 Tötungsdelikte vorkommen (25 an jedem Tag). Darauf beschloß das Parlament, die Todesstrafe beizubehalten.

Geschwindigkeitsbegrenzung für Kraftfahrzeuge

Der Bundesrat stimmte am 20. 7. 1956 einem Gesetzentwurf zu, nach dem die Bundesregierung im Verordnungsweg bestimmte Höchstgeschwindigkeiten festsetzen kann. Der Deutsche Automobil-Club hat natürlich sofort widersprochen. Nun hat der Bundestag das letzte Wort. In diesem sitzen manche einflußreichen Leute, die Autoraserei als ihr schönstes Vergnügen betrachten.

Neue Möglichkeit zur Lesbarmachung überstrichener Schriften (Ultraschall)

Von Prof. Dr. W. Specht und A. Dvorak,
Bayerisches Landeskriminalamt, München

Beachtet man die Vielzahl der flüssigen Schreibmittel wie Tinten, Tuschen und Farben und die festen und halbfesten Schreibmittel wie Graphit-, Kopier- und Tintenstifte, Pastellfarben, Wachsstifte, Kugelschreiber usw., so sind die Überdeckungsmöglichkeiten unerwünschter Schriftzeichen beachtlich.

Den bisher zumeist angewandten Methoden der Sichtbarmachung überdeckter Schriftzeichen liegen chemische und physikalische Verfahren zugrunde (Ultraviolett, Infrarot). Ein neues Verfahren erschließt die Ultraschallanwendung.

Die Praxis hat hinreichend gelehrt, daß gewisse Schreibmittel — wie beispielsweise schwarze Tusche, die sich auf Grund ihres Kohlenstoffgehaltes einer chemischen Behandlung gegenüber indifferent verhält —, auch mechanisch nicht immer von der Unterlage abgehoben werden können. Es wurde deshalb versucht, durch Einwirkung hochfrequenter Vibrationen mikroskopisch kleine, an sich selbständige Tuschepartikelchen von der Schreibunterlage abzusprengen. Benutzt wurde ein piezoelektrischer Ultraschallschwinger, der bei einer Frequenz von 1000 kHz (1 Million Schwingungen pro Sekunde) eine Leistung von 5 W/qcm abgibt. Als Kontaktsubstanz wurde Quecksilber benutzt, das selbst ohne Einfluß auf das Material des Schriftträgers und die Zusammensetzung des urprünglichen Schreibmittels ist.

Bereits nach einer Behandlungsdauer von 5 Minuten waren an der Urkundenoberfläche deutlich tuschefreie Stellen zu erkennen. Durch zwei weitere, zeitlich gesteigerte Beschallungen wurde eine weitere Lichtung der Tuscheschicht erreicht, so daß die zu entziffernde, mit Tinte geschriebene Eintragung lesbar wurde. Die Loslösung deckender Schreibmittel von rauhen Papieroberflächen bot mitunter unüberwindliche Schwierigkeiten.

Gelegentlich führte folgender Verfahrensweg zum Ziel:

Bringt man ein Schriftstück in eine mittels Ultraschall großer Intensität hergestellte Quecksilber-Wasser-Emulsion und legt an den Versuchsansatz ein geeignetes Ultraschallfeld, so beobachtet man nach kurzer Ultraschalleinwirkung infolge Auflagerung feinster Quecksilberteilchen eine homogene Grauverfärbung des Papieres. Nach Aufpudern von Zinkstaub auf das zwischen Fließpapier getrocknete Untersuchungsstück läßt sich das entstandene Zinkamalgam mit einem feinen Pinsel weitgehend entfernen, wobei je nach Lage der Verhältnisse nennenswerte Anteile aufgelagerten Graphits vom ursprünglichen Schriftzug abzunehmen sind. (Referiert aus „Polizeipraxis" 7. Jahrg. Nr. 19.)

Ausländische Photochemikalien besser als deutsche?

Die in West- und Ostdeutschland tätigen Kriminalisten, diese Großkonsumenten von photochemischen Erzeugnissen, dürften sich für die folgenden Tatsachen interessieren:

Die Ausfuhr photochemischer Erzeugnisse der Deutschen Bundesrepublik erreichte im Jahre 1953 wertmäßig fast 36 Millionen DM und lag damit um etwa 50 v. H. über dem Vorjahrswert. Die Vorkriegsausfuhr ist damit jedoch erst zu etwa 66 v. H. erreicht worden. Gleichzeitig stieg die Einfuhr photochemischer Erzeugnisse von 10 Millionen DM im Jahre 1951 auf 15 Millionen DM im Jahre 1953.

Den größten Anteil an der Ausfuhr stellen wie schon seit langem die Photopapiere, denen andere photochemische Erzeugnisse erst mit weitem Abstand folgen. Fast 50 v. H. der Gesamtausfuhr im Werte von 17,7 Millionen DM ging in europäische Länder. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Frankreich und Großbritannien, die früher zu den wichtigsten Abnehmern deutscher photochemischer Erzeugnisse gehörten, infolge von Einfuhrbeschränkungen und Aufhebung von Liberalisierungsmaßnahmen als Abnehmer fast ganz ausgefallen sind. Sehr günstig hat sich der deutsche Export nach Südamerika entwickelt, das allein Erzeugnisse im Werte von 7,8 Millionen DM abnahm und damit im Überseehandel der deutschen photochemischen Industrie an der Spitze steht. Der asiatische Markt nahm Waren im Werte von 5,6 Millionen DM auf, wobei Malaya, Indonesien und Hongkong die besten Abnehmer waren Indien und Pakistan scheiden infolge erheblicher Einfuhrbeschränkungen für den deutschen Export auf diesem Gebiete fast aus. Bemerkenswert ist, daß auch Afrika deutsche Photochemikalien im Werte von 1,4 Millionen DM abgenommen hat (Chemiker-Ztg. 78, S. 199).

Für 1954 und 1955 liegen mir die Zahlen noch nicht vor. Aber schon aus den oben wiedergegebenen Zahlen dürfte hervorgehen, daß der Exportrückgang gegenüber der Vorkriegszeit nicht durch schlechtere Qualität, sondern durch finanzpolitische Maßnahmen verursacht wurde. H.

Helle Streifen quer durch einen dunkelfarbigen Totenfleck von Polizisten und Staatsanwälten falsch gedeutet

Überall dort, wo der Leichnam auf einer Unterlage aufliegt, fehlen die Totenflecken. Ein geringer Druck genügt, um das Blut unter den aufliegenden Hautstellen aus der Hautoberfläche zu verdrängen. So sieht man bei Toten in der Rückenlage blasse Stellen an den Schulterblättern, am Gesäß, an Waden und Fersen. Auch Falten der Kleidung, Unebenheiten der Unterlage, beim Liegen im Freien Zweige und dergleichen vermögen bestimmte Spuren und Muster durch Abblassen der gedrückten Hautstellen zu hinterlassen. Diese Erscheinungen können durch falsche Deutung Unerfahrener zu schweren Irrtümern führen. Derartige streifenförmige Muster am Rücken sind schon als Stockhiebe gedeutet worden, am Hals als Strangfurchen.

Die vorsorgliche Registrierung des zahnärtzlichen Befundes von vermißten Personen

Ein aufgefundenes Skelett sollte auf Grund des Zahnbefundes identifiziert werden. Man vermutete Identität mit einer seit Jahren vermißten Person. Aber die Zahnbefundkarte dieser Person war vom Zahnarzt bereits vernichtet worden. Der dänische Polizeibeamte H. A. Jäger wurde durch den Fall veranlaßt, in der Polizeizeitschrift „Politiet" (Kopenhagen) vorzuschlagen, von den Zahnbefundkarten Vermißter, die binnen einer Woche nicht wieder aufgetaucht sind, Kopien polizeilich sicherzustellen.

Sind Brandwunden an der Leiche oder an dem noch Lebenden entstanden?

Um Anhaltspunkte für diese Differenzialdiagnose zu finden, stellte Olga Janczig-Jalacic im gerichtsmedizinischen Institut Belgrad Versuche an. Dazu gab ein Fall Anlaß, in dem ein nachgewiesenermaßen Toter in ein Feuer geriet und Brandblasen mit Fibrin und Leukozyten erlitt. Der Fall zeigte also, daß bei einem zweifellos Toten noch entzündliche Reaktionen der Haut möglich sind.

O. Janczig-Jalacic hat an 36 Leichen, 2 Stunden bis 3 Tage nach dem Tod, mit kochendem Wasser oder glühenden Eisen oder mit offener Flamme Brandwunden verursacht. 14 Lebende mit Brandwunden wurden als Vergleichsobjekte benutzt.

Bei postmortalen Brandwunden wurden ausnahmslos die rundlichen bis polygonalen Zellen der Haut (Stratum lucidum, granulosum und germinativum) in schmale lange Streifen mit strichförmigem Kern verwandelt. Bei den Brandwunden der 14 Lebenden waren dagegen die Zellen unverändert rund bis polygonal, höchstens etwas aufgebläht und homogenisiert. (Nach Annales Méd. légale Bd. 34 S. 63 ff.)

Untersuchung von Körperflüssigkeiten in Kriminalfällen
Feststellung des spezifischen Gewichts

Das spezifische Gewicht mit dem Aräometer (Tauchwaage) zu messen, hat den Nachteil, daß man auch bei kleinster Ausführung des Instruments eine Flüssigkeitsmenge von mindestens 50 ccm benötigt, ein Quantum, das besonders bei der Untersuchung von Körperflüssigkeiten nicht immer zur Verfügung steht. Mit einem neuen Instrument, das von J. Krutsch angegeben wurde (Dtsch. med. Wschr. 78 S. 674), läßt sich dagegen das spezifische Gewicht an geringsten Mengen bis herab zu 0,3 ccm bestimmen, wobei die Meßgenauigkeit sehr groß ist (1/00 Fehlermöglichkeit!). Die neue Methode ist weitgehend unabhängig von der Temperatur und so einfach, daß sie von Laborhilfskräften ausgeführt werden kann.

Sind auch Nylon- und Perlongewebe durch Motten gefährdet?

Bei einem Einbruch war außer anderen sehr kostspieligen Sachen (Schmuck, antike Bilder usw.) auch eine Anzahl noch ungetragener Nylondamenstrümpfe gestohlen worden. Der Einbruch wurde im Polizeiblatt ausgeschrieben. Die Strümpfe waren im Blatt genau beschrieben: rosa Farbe, auffallend lang usw.

Der Polizist eines kleinen Städtchens schrieb etliche Tage später einen zu schnell durch die engen Gassen rasenden und mit dem Randstein kollidierenden Autofahrer auf. Dabei sah er auf den hinteren Sitzen des Wagens ein großes Paket liegen. Es kam ihm verdächtig vor, und er öffnete die Umhüllung. Da lachten ihm Nylonstrümpfe entgegen: rosa Farbe, auffallend lang usw. Er verhaftete den Mann.

Eine Dame kam zufällig des Wegs. Eine dem Polizisten als sehr tüchtige Hausfrau bekannte Dame. Sie sah sich neugierig den Inhalt des Paketes an. „Das sind keine Nylonstrümpfe" sagte sie. „Im obenaufliegenden Strumpf sind ja Mottenlöcher! Motten gehen nie auf Nylon!"

Der Polizist gab darauf den Automobilisten und die Strümpfe wieder frei.

Später stellte sich heraus, daß die Strümpfe trotz der Mottenlöcher doch aus Nylon waren und zur Beute gehörten. Da war der Mann nicht mehr zu finden. Der dem Polizisten angegebene Name war falsch und das Auto, dessen Nummer der Polizist notiert hatte, war gestohlen.

Wie der Fall zeigt, ist die Frage: „Können Kleidermotten auch Nylon- und Perlongewebe beschädigen?" nicht nur für Hausfrauen, sondern auch unter Umständen für Kriminalisten belangreich. Wir lassen deshalb ein Gutachten — gekürzt — folgen, das Prof. Dr. A. Hase in der „Umschau" 54. Jahrgang Seite 59 veröffentlichte:

„Die Frage muß auf Grund der Versuche, die von mir in der Zoologischen Abteilung der Biologischen Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Berlin-Dahlem durchgeführt worden sind, bejaht werden. Der Ausfall dieser Versuche deckt sich mit den Erfahrungen, die man an Kunstfasern aller Art und gewissen Naturfasern (Baumwolle, Jute) gemacht hat. Die spinnreifen Raupen der Motten wandern vielfach umher und beißen Faserteile ab, die sie beim Kokonbau mit einspinnen. Man spricht in solchen Fällen von Anspinnschäden, da die Mottenraupe im spinnreifen Zustande nicht mehr frißt. Mottenraupen wandern aber auch umher, wenn sie, noch nicht völlig spinnreif, gestört werden. Gelangen sie dann auf Gewebe, deren Fasern keine geeignete Nahrung bilden, wie z. B. Kunstseide, Baumwolle, Nylon, Perlon, so kommt es vor, daß noch Freßversuche gemacht werden. Völlig unverdaut werden diese Fasern in Brocken wieder ausgeschieden. Die noch hungernde Raupe wandert dann entweder ab, oder es erfolgt die sogenannte „Notverpuppung". Das sind aber Einzelfälle. Eine zusätzliche Schutzbehandlung von Nylon- und Perlongeweben sowie anderer Gewebe aus künstlichen Fasern wäre chemisch-technisch sehr schwierig und wirtschaftlich untragbar." H.

Fernsehen im Dienste der Kriminalpolizei und der Banken

Kürzlich berichteten einige Zeitschriften, daß dem Polizeipräsidium Sydney ein Fernsehgerät vorgeführt wurde, das ermöglicht, Bankkassenräume und andere der Beraubungsgefahr besonders ausgesetzte Lokalitäten ständig (auch nachts) von der Polizeizentrale aus unter Beobachtung zu halten.

In allerneuester Zeit hat die bayerische Stadt Ansbach ihre Sparkasse umgebaut. Sie dürfte heute zu den modernsten Geldinstituten der Bundesrepublik gehören. Zweifellos ihre größte Attraktion ist das Fernsehauge. Diese Anlage wurde eigens für Ansbach konstruiert. Der Kunde wird davon nicht viel merken. Nur wenn ein Scheck vorgelegt wird, der dem Schalterbeamten nicht ganz geheuer vorkommt oder der in der Höhe auffallend ist, wird das Fernsehauge eingeschaltet. Der Weg in das Direktionszimmer wird dadurch eingespart. Der Schalterbeamte legt den fragwürdigen Scheck in seinen Fernsehsender. Im Direktionszimmer leuchtet nun der Empfänger auf. Der Sparkassendirektor begutachtet auf dem Schirm den Scheck und gibt seine Anweisungen. Der Schalterbeamte hat mit seinem Chef auch Sprechverbindung. Darüber hinaus aber speit das Fernsehauge noch einen Zettel aus, auf dem schwarz auf weiß steht, was mit dem Scheck geschehen soll.

Dieses „Fernsehauge" kann u. U. einen Raubüberfall verhüten, denn der Schalterbeamte muß sich nicht entfernen und behält den verdächtigen Kunden im Blickfeld.

Erhängte sich ein Lebender oder wurde ein schon Getöteter aufgehängt, um Mord als Selbstmord zu frisieren?

Die aus den Fettzellen des Halses durch die Strangulierung ausgepreßten Fett-Tröpfchen dringen teilweise in die Hautoberfläche unter der Strangfurche und lassen sich histologisch nachweisen. Da nach den Versuchen, die A Ökrös anstellte und in Annales Médecine légale. Bd. 33 S. 225 ff. beschrieb, diese Infiltration der Strangfurche mit Fett-Tröpfchen sowohl bei Selbstmördern als auch bei nach dem Tod aufgehängten Personen erfolgt, kann man die Infiltration nicht zur Unterscheidung von Selbstmord und Mord verwerten. Aber nur bei Selbstmord dringt das ausgepreßte Fett teilweise auch in Blut- und Lymphgefäße ein. Bei einem Lebenden, der sich erhängt, kann man manchmal noch in den Lungenkapillaren Fett-Tröpfchen nachweisen. Diese Unterscheidung von Selbstmord und Mord ist allerdings nur bei Leichen mit hinreichendem Fettpolster möglich.

Die Organisation der Polizei in Finnland

Von Kosti Vasa, Direktor der Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen in Finnland, Helsinki

Für Polizeiangelegenheiten besteht im finnischen Innenministerium die Polizeiabteilung, deren Chef Reichspolizeichef heißt. Dem Ministerium des Innern unterstellt ist in jedem der neun Landesverwaltungsbezirke ein Landeshauptmann, welcher im Landesverwaltungsbezirk oberster Polizeichef ist. Es gibt in jedem Landesverwaltungsbezirk einen Polizeiinspektor. Der Polizeiinspektor überwacht die Polizeitätigkeit und nimmt Inspektionen der Polizeieinrichtungen vor. Dazu fungiert der Polizeiinspektor in seinem Verwaltungsbezirk als Staatsanwalt bei schwersten Verbrechen.

Dem Landeshauptmann und dem Polizeiinspektor unterstellt sind in jedem Landesverwaltungsbezirk die örtlichen Polizeieinrichtungen, und zwar in den Städten die Polizeiämter und auf dem Lande die sogenannten Landespolizeikreise, in denen der Ortspolizeihauptmann, der Jurist sein soll, Chef der Polizei und Staatsanwalt ist. Städtische Polizeieinrichtungen gibt es in Finnland 34, also ebensoviele, wie es Städte gibt. Landpolizeikreise gibt es 261.

In jedem Landesverwaltungsbezirk arbeiten neben der Polizei in den Städten und auf dem Lande noch speziell geschulte Kriminalbeamte, deren Aufgabe es ist, die örtliche Polizei in schweren Fällen zu unterstützen.

Wir haben also in Finnland jetzt das, was Heindl 1911 nach französischem Vorbild in Deutschland (Königreich Sachsen) erstmals vorschlug: „Mobile Kriminalbrigaden" (jetzt in Deutschland „Landeskriminalpolizei" genannt).

Dem Ministerium direkt unterstellt sind die staatliche Polizeischule und die Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen. Diese soll als kriminaltechnische Untersuchungsanstalt für das ganze Land dienen. Sie zerfällt in sieben Abteilungen: die Kanzlei, das Laboratorium mit einer chemischen und optischen Unterabteilung, den Erkennungsdienst, das Register für bekannte und unbekannte Täter, das Landstreicherregister, die Schriftleitung des Fahndungsblattes und das Polizeimuseum. Dazu ist verordnet, daß die Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen im Rahmen der internationalen Polizeitätigkeit als die nationale Zentralstelle (Interpol) fungiert. In unserem Lande kommt kaum ein größeres Verbrechen vor, für dessen Untersuchung der Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen kein Material geschickt oder um ein Gutachten gebeten wird.

Die Polizei in Finnland ist eine Staatspolizei, doch sind auch die Städte verpflichtet, sich jeweils mit einem Drittel an den Polizeikosten der betreffenden Stadt zu beteiligen und der Polizei die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Auf dem Lande trägt der Staat allein die Polizeikosten.

Verhütung von Bränden, die durch Explosion von Propangasflaschen entstehen

Im „Arch. f. Krim." Bd. 117, Heft 3 und 4, S. 117 wurde bereits darauf hingewiesen, daß Propangasbrände meistens durch Berstscheibenbrüche entstehen. Bei allen vom Bayer. Landeskriminalamt untersuchten Bränden infolge Propangasexplosion wurde eine Temperatursteigerung zwischen dem Zeitpunkt der Füllung der Propangasflasche und dem Zeitpunkt des Berstscheibenbruchs offenkundig. Die Berstscheibenbrüche ereigneten sich ausnahmslos, wenn Flaschen bei niedriger Außentemperatur gefüllt und dann in Räume von Zimmertemperatur gebracht wurden.

Flüssiggase, wie Propan und Butan, haben einen Ausdehnungskoeffizienten, der fast doppelt so groß ist wie der des Wassers. Deshalb dürfen die Flaschen maximal nur bis zu $^5/_6$ ihres Gesamtfüllvolumens mit Flüssiggas gefüllt werden. Werden nun — durch Unwissenheit oder Versehen — die Flaschen zu hoch aufgefüllt, so dehnt sich bei Erwärmung das Flüssiggas aus und bringt die Flaschen u. U. zur Explosion.

Neuerdings wurde nun ein Sicherheitsventil für Druckgasbehälter entwickelt, das es vermeidet, daß von unkundiger Hand Gasflaschen höher als zulässig aufgefüllt werden. (Sicherheits-Druckgastechnik, H. Ehrhardt, Glandorf-Averfehrden.)

Eine zentralisierte Registrierung aller nachweislich gefälschten Kraftfahrzeugnummern

wird z. Z. vom Bundesfahndungsamt in Washington für das ganze Gebiet der USA eingerichtet. Die gefälschten Nummernschilder und Motornummern sind dem Bundesamt von allen Polizeibehörden der USA einzusenden. Man hofft, auf diese Weise Zusammenhänge von Autodiebstählen zu ermitteln, die in verschiedenen Staaten der USA verübt wurden, und damit zu Täterfeststellungen zu gelangen.

Die Haarfarbeänderung bei Brandleichen

Bei der Identifizierung unbekannter Brandopfer spielt die Feststellung der Haarfarbe eine mitbestimmende Rolle. Hier ist aber Vorsicht am Platz. Die Haarfarbe verändert sich bei Hitzeeinwirkung. Um über diese Änderungsmöglichkeiten einen Überblick zu gewinnen, sind im Labor des Bayer. Landeskriminalamts von Dr. Berg umfangreiche Experimente angestellt worden. Berg berichtete darüber auf der 7. Brandermittlertagung in München:

Schon bei Erhitzung auf 180° C waren Veränderungen zu beobachten, in natürlich pigmentierten Haaren allgemein im Sinne einer Vertiefung des Farbtones. Bei einer blonden Haarprobe zeigte sich sogar eine leichte olivgrüne Verfärbung.

Ganz eklatant sind die Farbänderungen bei Temperaturen über 200° C. Sie sind jedoch keineswegs einheitlich: blonde Haare können schwarzbraun, aber auch tiefrot werden; braune Haare werden stets dunkler bis zum tiefen Schwarzbraun, sie werden niemals rot. Naturrote Haare bleiben rot oder werden dunkelbraun. Weiße, d. h. ergraute Haare, werden zuerst gelb, dann rot, niemals jedoch braun oder schwarz. Meliertes Haar von dunkler Pigmentierung erscheint nach der Erhitzung von roten Fäden durchzogen. Diese Brandröte der Haare weist vielfach einen geradezu metallischen Glanz auf und kann insofern und auf Grund der lebhaften Tinguierung eine künstliche Färbung des Haares vortäuschen.

Es war nun von Interesse, den Einfluß der Hitze auch auf künstlich gefärbte Haare zu studieren. Auch hier ergab sich ein unterschiedliches Verhalten: blondierte Haare wurden rotbraun, rot gefärbte zeigten meist keine wesentliche Farbänderung, schwarz gefärbte wurden bei der Erhitzung verschiedentlich sogar heller und zeigten braune bis braunrötliche Töne.

Der kriminalistische Nachweis der kosmetischen Haarfärbung ist ja an und für sich schwierig. Seit die metallhaltigen Oberflächenfarben aus dem Gebrauch gekommen sind, sind Mikroskopie und Spektographie nur noch eingeschränkt brauchbar.

Es sei hier erwähnt, daß Berg gemeinsam mit Schaidt in jüngster Zeit ein Verfahren entwickeln konnte, welches auch an einzelnen Haaren bisher stets den Nachweis der kosmetischen Färbung gestattete. Diese Methode der experimentellen Entfärbung auf dem Wege einer Reduktion der organischen Oxydationsfarbstoffe nach chemischer Auflockerung der Keratinbindung gelingt leider an erhitzten Haaren meist nicht mehr, auch nicht unter Anwendung von Ultraschall. Dagegen wird das Pigment-Verteilungsbild im Querschnittspräparat durch die Erhitzung nicht verändert, so daß in vielen Fällen auf diese Weise eine Aussage darüber möglich wird, ob die Farbe des Haares einer Brandleiche auf der Erhitzung oder einer kosmetischen Haarfärbung beruht. Weiterhin ist es in geeigneten Fällen möglich, durch mikroskopische oder physikalische Untersuchung des Haares im Sinne von Lochte eine Aussage darüber zu machen, ob überhaupt eine farbänderungsfähige Erhitzung stattgefunden hat.

Zusammengefaßt ergeben sich für die Praxis folgende Hinweise: Finden sich an einer Brandleiche hitzeveränderte rote Haare, so kann die Ausgangsfarbe Weiß, Hellblond, natürliches oder kosmetisches Rot (Modefarben) gewesen sein, nicht dagegen Braun, Schwarz oder Meliert. Ist die Leichenhaarfarbe Dunkelbraun bis Schwarz, so kann die Ausgangsfarbe Blond, Braun oder Schwarz gewesen sein, nicht dagegen natürliches oder kosmetisches Rot — abgesehen von den Kastanientönen. Schwarzes Haar mit eingemischten roten Haaren war früher graumeliert. Sind die Leichenhaare blond oder weiß, so kann eine hitzebedingte Farbänderung ausgeschlossen werden. Die mikroskopische Untersuchung wird bestätigen können, daß eine farbändernde Erhitzung stattgefunden hat; bei negativem Ergebnis ist aber diesbezüglich keine verläßliche Aussage möglich. Das gleiche gilt für den Nachweis einer kosmetischen Haarfärbung: tritt eine Abblassung bei Anwendung der Reduktionsmethode ein, oder findet sich im Querschnittsbild eine Dunkelfärbung der

Peripherie, so handelt es sich um gefärbtes Haar. Ein Nachweis der Blondierung durch Diazo-Reaktion nach M u e l l e r ist theoretisch auch noch bei erhitztem Haar durchführbar; die Verfärbung ist aber meist nur noch mikroskopisch oder gar nicht zu erkennen, da ja schon durch die Erhitzung eine Dunklerfärbung des Haares aufgetreten ist.

Buchbesprechungen

Gnirs, B., Krim.-Inspektor, Walbaum, H., Krim.-Inspektor, und Weigl, E., Krim.-Obersekretär: **„Sprengstoffe“**. München, Richard Pflaum Verlag, o. J., 142 Seiten kartoniert, 1,90 DM.

Die praktische Bedeutung der in diesem Buch behandelten Fragen geht aus ein paar Zahlen hervor, die von den Verfassern mitgeteilt werden: Während des Jahres 1954 sind allein in Bayern 976 Sprengstoff-Fälle polizeilich bearbeitet worden. 17 Tote und 148 Verletzte sind die Folgen dieser Sprengstoff-Fälle gewesen.

Es kommt verhältnismäßig selten vor, daß ein Verbrecher sich einen Sprengstoff selbst herstellt. Weit größer ist die Gefahr, daß er da, wo Explosivstoffe zu gesetzlich erlaubten Zwecken verwendet werden, unauffällig Zünd- und Sprengmittel verschwinden läßt, um sie zu Straftaten zu benutzen. Daraus ergibt sich, daß in erster Linie die polizeiliche Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen für die öffentliche Sicherheit von Bedeutung ist. Daneben erfordert aber die Gemeingefährlichkeit aller Sprengstoffdelikte in jedem einzelnen Fall eine rücksichtslose kriminalpolizeiliche Aufklärungsarbeit, denn nur die Furcht des Täters vor der sicheren Strafe vermag den Staat und seine Bürger auf die Dauer wirkungsvoll zu schützen.

Diese vielseitigen Aufgaben können nur Beamte erfüllen, die mit der Herstellung, der Anwendung, der Behandlung und den Gefahren der verschiedenartigen Explosivmittel gründlich vertraut sind. Deshalb ist das kleine, aber informationsreiche Buch sehr zu begrüßen. Es ist mit lobenswerter Vorsicht geschrieben. Die Verfasser waren sich bewußt, daß bei Veröffentlichungen über Sprengstoffe Zurückhaltung geboten ist, damit nicht Unberufene daraus lernen und das so erworbene Wissen verbrecherisch mißbrauchen.

Weyres, Dr. Theobald, und Paulsen, Dr. Edgar, **„Einführung in die Photo-Technik.** Band I: Physikalische, chemische und technische Grundlagen. 160 Seiten, 159 Abbildungen, Anhang: Deutsche Hochleistungs-Objektive. Technischer Verlag Herbert Cram, Berlin, Gln. DM 15,—.

Für Photolaboranten sehr geeignet. Ein gutes Ausbildungsbuch, das aber auch dem eingearbeiteten Phototechniker als Nachschlagewerk und Gedächtnisstütze dienen kann. Die Chemie der photographischen Prozesse, die technischen Unterschiede des Aufnahmematerials, Objektive und Linsenfehler, Blitzlichtarten werden behandelt. Die Zusatzgeräte sind ausführlich beschrieben.

Sellschopp, Hermann, Dr., Dr., Oberregierungsrat, **„Das schleswig-holsteinische Landesbeamtengesetz"**, Textausgabe mit Einführung und Vergleich zum DBG und BBG. — Berlin: Luchterhand-Verlag, 1956, 92 Seiten, kart. DM 4,80.

Dieses neue Beamtengesetz, am 1. 4. 1956 in Kraft getreten, löst vor allem die Bestimmungen des DBG vom 26. 1. 1937 ab. Es bringt eine Reihe von Änderungen und Neuerungen. Die klare Einführung von Dr. Hermann Sellschopp und der Vergleich mit den früher geltenden Bestimmungen stellen diese Änderungen und Neuerungen knapp und klar heraus.

Pellegrini, Rinaldo, Gerichtsmediziner d. Univ. Padua, **„Sessuologia"**. — Padua: Verlag CEDAM, XIX, 891 S., 290 Abb.

Der heutige Stand der Sexualwissenschaft ist umfassend, aber in sehr knapper Diktion dargestellt. Fehler einzelner Forschungsmethoden werden kritisch erörtert. Unklare Terminologie wird richtigzustellen versucht. Über 600 Fälle aus der Praxis Pellegrinis und aus der Literatur sind in Telegrammstil wiedergegeben. Für Kriminalbeamte, Ärzte, Erzieher, Justizbeamte, Rechtsanwälte ein gutes Informationswerk.

Zeegers, M., **„Mens en misdaad"**. — Baarn, Verlag von Bosch & Keuning, 1955, 263 Seiten, geb. 8,50 holländische Gulden.

Der Inhalt des Buches geht aus den Kapitelüberschriften hervor: „Abnormale Menschen", „Die neurotischen Menschen", „Der hysterische Charakter", „Protest gegen den Vater", „Warum stehlen sie?", „Warum morden sie?".

Martienssen, Anthony, **„Crime and Police"**. — Verlag: Penguin Books, London, 256 Seiten.

Gibt ein Bild der Tätigkeit der heutigen englischen Polizei. Zeigt, daß sie eine rein zivile Behörde ohne militärischen Einschlag ist. Beschreibt die Tagesarbeit der uniformierten Polizisten, der nicht uniformierten Detektive, des „Criminal Investigation Department" (Kriminalabteilung) und des Polizeipräsidenten, erklärt die Kompetenzen der Lokalautoritäten (z. B. Stadtrat) und des Innenministeriums. Auch die weibliche Polizei wird behandelt.

Neuerscheinungen

1. September bis 31. Oktober 1956

Angerer, Ernst v.: Wissenschaftliche **Photographie.** Eine Einf. in Theorie u. Praxis. Bearb. von Georg Joos. Mit 121 Abb. 6., verb. Aufl. — Leipzig: Geest & Portig 1956 VII, 215 S., 1 Titelbild gr.8⁰. Lw. 13,80 DM-Ost.

Mette, Alexander: **Sigmund Freud.** 1.-2. Tsd. — Berlin: Verl. Volk u. Gesundheit 1956. 79 S., 1 Titelbild gr.8⁰. Lw. 17,— DM.

Büchert, Herbert: Die **Todesstrafe,** geschichtlich, religiös und rechtlich betrachtet. — Berlin, Neuwied, Darmstadt: Luchterhand [1956]. 76 S. 8⁰. Pp. 5,80 DM.

Büttner, Fritz: **Giftkunde.** Giftgesetz. Vorbereitung zur Giftprüfung. 2., verb. Aufl. — Leipzig: Fachbuchverl. 1956. 150 S. 8⁰. Kart. 4,80 DM-Ost.

Weizsäcker, Ralph: **Diapositiv-Technik.** Herstellung, Verwendung u. Vorführung von Durchsichtsbildern, schwarzweiß u. farbig. Mit 71 Abb. — Düsseldorf: Knapp (1956). 104 S. 8⁰. Kart. 5,90; geb. 7,40 DM.

Bohne, Friedrich: Der neue **Farben-Fotorat.** — Düsseldorf: Knapp (1956). 119 S. mit Abb. 8⁰. Kart. mit Lw.-Rücken 7,40 DM.

Löwe-Rosenberg. [Ewald] Löwe [u. Werner] Rosenberg: Die **Strafprozeßordnung** und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. September 1950 mit dem Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 und anderen Nebengesetzen. Kommentar. 20., völlig umgearb. Aufl hrsg. von Emil Niethammer in Gemeinschaft mit . . . Lfg. 5. — Berlin: de Gruyter 1956. gr.8⁰. 5. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz. Gerichtsverfassungsgesetz Nebengesetze. 417 S. Brosch. 38,— DM.

Potrykus, Gerhard: **Bundesgesetze** zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Kommentar. Nachtr. — München u Berlin. Beck (1956). 8⁰. Nachtr. Nach dem Stande vom 31. Mai 1956. 29 S. Geh. 1,50 DM.

Strafgesetzbuch [für das deutsche Reich]. (Leipziger Kommentar.) Begr. von Ludwig Ebermayer [u. a.]. Fortgeführt von Johannes Nagler. Hrsg. von Heinrich Jagusch, Edmund Mezger [u. a.] 8., neu bearb. Aufl. Bd. 1, Lfg. 1. — Berlin: de Gruyter 1956. gr.8⁰. 1. Lfg. 1. — 1. Einleitung und §§ 1-46. 238 S. Brosch. 22,— DM.

Lingemann, H[einrich, u.] O[skar] L[euer] v. Hinüber: **Strafverfahrensrecht** und Strafvollstreckungsrecht. 85.-87., teilw. umgearb. Aufl. — Düsseldorf: Schwann; Stuttgart: Kohlhammer (1956). 168 S. 8⁰. = Schaeffers Grundriß d. Rechts u. d. Wirtschaft. Abt. 1 Bd. 10. Kart. 5,80 DM.

Strafprozeßordnung (Vom 1. Febr. 1877). Jugendgerichtsgesetz. Gerichtsverfassung. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Kostengesetze. Gebührenordnungen u. andere Nebenvorschriften. Textausg. mit Verw. u. Sachverz. Stand vom 1. Juni 1956. 19., veränd. Aufl. — München u. Berlin: Beck 1956. IX, 445 S. kl.8⁰ = Beck'sche Textausgaben Lw. 5,50 DM.

Kern, Eduard: **Strafverfahrensrecht.** Ein Studienbuch. 4., neubearb. Aufl. — München u. Berlin: Beck 1956. XII, 290 S. 8⁰ = Juristische Kurz-Lehrbücher. Brosch. 9,— DM.

Schwarz, Otto: **Strafgesetzbuch** mit Nebengesetzen und Verordnungen. Unter Mitw. von Günther Schwarz. 19., umgearb. Aufl. 86.-92. Tsd. — München u. Berlin: Beck 1956. XX, 1130 S. kl.8⁰ [F] = Beck'sche Kurz-Kommentare. Bd. 10. Dünndr.-Ausg. Lw. 24,— DM.

Gerling, Kurt: Der **Schmuggel** als finanzpolitisches Problem. Ein Beitr. zur Lehre von d. Steuerwiderständen. — Berlin: Duncker & Humblot (1956). 84 S. gr.8⁰ = Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten. N. F. H. 12. Kart. 6,60 DM.

Der **Straßenverkehrsunfall.** Ursachen, Aufklärung, Beurteilung. Von Wolfgang Laves, F[ranz] Bitzel [u.] E. Berger. Mit Beitr. von . . . Mit 114 Abb. u. 45 Tab. — Stuttgart: Enke 1956. XIV, 440 S. gr.8⁰. Geh. 50,—; Lw. 53,— DM.

Mende, Herbert G[erhard]: Die **Wünschelrute** und was dahinter steckt. Mit 19 Bildern u 3 Tab. Zeichn. von Erich Schülzke. — München: Franzis-Verl. (1956). 93 S. 8⁰ = Technikus-Bücherei Nr. 7. Kart. mit Lw.-Rücken 2,20 DM.

Entfaltung der **Psychoanalyse.** Das Wirken Sigmund Freuds in die Gegenwart. Hrsg. von Alexander Mitscherlich. — Stuttgart: Klett [1956]. 276 S., 1 Bl. Abb. 4⁰. Lw. 16,50 DM.

Pfanne, Heinrich: Wesen und Wert der **Graphologie.** Verrät d. Handschrift d. Charakter? — Rudolstadt: Greifenverl. (1956). 89 S. 8⁰. Pp. 4,60 DM-Ost.

Runte, H[ans]: Die gesetzlichen Grundlagen des **Devisenstrafrechts.** Hrsg. von d Oberfinanzdirektion Hannover f. d. Arbeitstagung d. Richter u. Staatsanwälte an d. Finanzlehranst. in Bockswiese/Harz im Juni 1956. 4. Aufl. [Als Ms. gedr.] — (Hannover [Bristoler Str. 8]: Oberfinanzdirektion 1956.) V, 102 S. 8⁰ [Maschinenschriftl. autograph.] Nicht im Buchhandel.

Retzlaff-Pausch. **Polizei-Handbuch.** [Neubearb. u. hrsg. von Herbert Kalicinski unter Mitarb. von . . . 4. Aufl.] [Losebl.-Ausg.] Nachtr. 16. — Lübeck: Verl. f. polizeiliches Fachschrifttum 1956. 8°. 3,95 DM.

Probleme der **Polizeiaufsicht** (Sicherungsaufsicht). — Wiesbaden [Postfach 1007]: Bundeskriminalamt 1955. 111 S. 8° = Schriftenreihe d. Bundeskriminalamtes. 3. Nur f. d. Dienstgebrauch; zus. mit H. 1 u. 2: 3,— DM.

Vaterschaftsgutachten für die gerichtliche Praxis. Von G[ünther] Beitzke, H[ans] Hosemann [u. a.]. Mit 27 Abb. u. 2 Tab. — Göttingen: Schwartz 1956. X, 143 S., 2. Bl. Abb. gr.8° Lw. 15,80 DM.

Betrug und **Urkundenfälschung** (unter Ausschluß der Korruption und der Wirtschaftsdelikte) Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 23. April bis 28. April 1956 über Bekämpfung von Betrug u. Urkundenfälschung (unter Ausschluß d. Korruption u. d Wirtschaftsdelikte). — Wiesbaden [Postfach 1007]: Bundeskriminalamt 1956. 236 S. mit Abb. 4°. Kart. 8,50 DM.

Kriminalist und **Verbrechensverhütung.** [Von] Kurt Ahlert, Hans Gramsch [u. a.]. — Köln, Berlin: Heymann 1956. 92 S. mit Abb. 8° = Polizei im demokratischen Rechtsstaat. Bd. 4 Kart. 5,80 DM.

Schultz, Karl: **Versicherungsmord.** — Hamburg: Verl. Kriminalistik (1956). 168 S. mit 28 Abb. 8°. Lw. 7,80 DM.

Hintzsche, Erich: Das **Aschenbild** tierischer Gewebe und Organe. Methodik, Ergebnisse u Bibliographie. Mit 80 Abb. — Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer 1956. 140 S. 4°. Kart. 39,60 DM.

Deutsche Gesellschaft für Photographie e. V., Köln. Internationale Konferenz für **wissenschaftliche Photographie,** Köln 1956, 24.-27. September. Kurzreferate. — Köln, Komödienstraße 1: Dt. Gesellsch. f. Photographie 1956.) 55 S. 8° [Umschlagt.] Nicht im Buchhandel.

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses

Seite

Kleinere Mitteilungen:

Buchbesprechungen:

Inhalt

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der III. Umschlagseite

Das Archiv für Kriminologie erscheint in monatlichen Heften. 3 Doppelhefte (= 1 Halbjahr) bilden 1 Band. Preis des Doppelheftes 7,50 DM zuzüglich Postgebühren. Abonnementsannahme durch alle Buchhandlungen oder durch den „Verlag des Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstraße 16.

6 numbers (half a year) = 1 volume. Price of the double number: USA-dollars 1,80, £ -/13/-, sfr 7,80, plus postage fees. For subscription write to your bookseller or to the publisher of the „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

Briefe, Manuskripte und **Rezensionsexemplare** sind ausschließlich zu richten an Geh. Rat **Dr. Heindl,** Irschenhausen bei München.